

Bericht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland im Jahr 2024

Vorgelegt von Prof. Dr. Isabella Risini, LL.M. (Chicago-Kent)

Professorin für ausgewählte Rechtsgebiete für Ingenieursstudiengänge an der Technischen Hochschule Georg Agricola, Bochum.

Juni 2025

Inhalt

A. Einführung.....	4
I. Funktion und Gegenstand des Berichts, KI-gestützte Auswahl der Fälle	4
II. Hinweise zur Nutzung des Berichts.....	6
B. Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts	8
C. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs	12
I. Klimaschutzrecht, einschließlich Umgang mit Klimaprotesten	12
1. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen die Schweiz	12
2. C. gegen Frankreich	17
3. D.A. u.a. gegen Portugal und 32 Weitere.....	18
4. D. gegen Frankreich	19
5. F. u.a. gegen Polen	21
II. Strafrecht, Strafverfahrensrecht	23
6. W.B. gegen die Schweiz	23
7. P. gegen Russland	26
8. H. gegen Lettland	28
9. A.S.A. / Türkei	30
10. B. gegen die Ukraine	31
11. C. gegen Italien	32
12. N. u. H. gegen das Vereinigte Königreich	33
III. Familienrecht.....	34
13. S. u.a. gegen Russland.....	34
14. M. gegen Nordmazedonien	35
IV. Zivilrecht im Übrigen.....	36
15. J. Paul Getty Trust u.a. gegen Italien	36
V. Medienrecht.....	37
16. Sieć Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen	37
VI. Gefahrenabwehrrecht	38
17. D. gegen Dänemark.....	38
VII. Asyl- und Migrationsrecht	40
18. M.A. und Z.R. gegen Zypern	40
19. F.M. u.a. gegen Russland	43

VIII. Öffentliches Recht im Übrigen.....	45
20. D.K. gegen Ungarn.....	45
21. P.M. gegen Spanien.....	47
22. Affaire Executiv von de Moslims van Belgie u.a. gegen Belgien	50
23. P. u.a. gegen San Marino.....	51
24. Z. gegen Griechenland (Nr. 3)	52
IX. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention.....	53
25. Ukraine gegen Russland (Krim).....	53
X. Verfahrensrecht der EMRK und Protokoll 16-Verfahren	56
26. A.L. und E.J. gegen Frankreich.....	57
27. Estland (Einstellung durch Staatsanwaltschaft kein „Freispruch“).....	59
28. Rumänien (Anti-Korruptionsgesetzgebung)	59
29. Rumänien (Entlassung einer Richterin wegen Nichtteilnahme an Begutachtung ihrer psychischen Gesundheit).....	60
D. Verzeichnis der berichteten Fälle und Gutachtenverfahren mit Stichworten und einschlägigen Konventionsrechten.....	61

A. Einführung

I. Funktion und Gegenstand des Berichts, KI-gestützte Auswahl der Fälle

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Gerichtshof, EGMR) in Verfahren gegen andere Staaten als Deutschland aus dem Jahr 2024. Der Bericht informiert über wichtige Entscheidungen des Gerichtshofs mit Relevanz für die deutsche Rechtspraxis in Judikative, Exekutive und Legislative. Die Entscheidungen des Gerichtshofs in Verfahren gegen andere Vertragsparteien geben Deutschland Anlass, die nationale Rechtsordnung zu überprüfen und sich bei einer möglicherweise erforderlichen Änderung an der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu orientieren.¹ Die Kenntnis einschlägiger Judikate des Gerichtshofs ist für die verfassungs- und EMRK-konforme Praxis des Gesetzgebers, der Behörden und der Gerichte damit unerlässlich, denn das Grundgesetz will vor dem Hintergrund der faktischen Präzedenzwirkung der Entscheidungen internationaler Gerichte Konflikte zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und dem nationalen Recht vermeiden.² Eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Entscheidung mit der deutschen Rechtslage oder umgekehrt des deutschen Rechts und der Praxis deutscher Gerichte mit der Entscheidung enthält dieser Bericht indessen nicht. Ein Bericht zu den Fällen, an denen Deutschland beteiligt war, wird gesondert erstellt, dementsprechend sind diese Fälle nicht Teil des vorliegenden Dokuments.³

Das „große Potential einer klugen Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine“⁴ wurde auch für die so wichtige Aufgabe des erfolgreichen Imports von Entscheidungen des EGMR in die deutsche Rechtsordnung genutzt. Das Themenfeld der Large Language Models im Bereich der EMRK wird schon lange intensiv beforscht, was auch der Präsident des Gerichtshofs Marko Bošnjak anerkannte.⁵ Ein Team unter der Leitung von Professor Dr. Matthias Grabmair, LL.M. (Pittsburgh) von der Technischen Universität München, unter Mitarbeit von Max Prior sowie Rocco Schaffland, analysierte die Entscheidungen aus dem Berichtszeitraum maschinell. Die

¹ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 (Görgülü), Rn. 39.

² BVerfG, Urteil vom 16.6.2018, 2 BvR 1738/12 (Streikverbot für Beamte), Rn. 129.

³ Siehe hierzu den Jahresbericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland 2024 (https://www.bmjjv.de/DE/themen/menschenrechte/eu_gerichtshof/EGMR_Verfahren/egmr_verfahren_node.html).

⁴ Engel/Kruse, Kommentar ohne Autor, Können Sprachmodelle das Kommentieren übernehmen? JZ 2024, 997.

⁵ [Introductory speech by Marko Bošnjak: Judicial Seminar, 31.1.2025](#), “Protecting human rights in a world of Artificial Intelligence, algorithms and big data”, der Bezug nimmt auf eine Arbeit aus dem Jahr 2016: Aletras u.a., Predicting Judicial Decisions of the European Court of Human Rights: A Natural Language Processing Perspective.

Entscheidungen sowie eine Reihe von Metadaten zu den Fällen sind auf der Seite des Gerichtshofs über [HUDOC](#) frei verfügbar.

Der Bericht kann keine umfassende Darstellung der Rechtsprechung des EGMR im Jahr 2024 vornehmen. Er beschränkt sich auf eine Auswahl der für die deutsche Rechtspraxis wichtigsten Urteile und Entscheidungen. Im Berichtszeitraum sind etwa 10.000 Urteile und etwa 25.000 Entscheidungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Verfahren getroffen worden.⁶

Die KI-gestützte Auswahl der Fälle für die Zwecke dieses Berichts ersetzte nicht die menschliche Entscheidung für oder gegen die Aufnahme von Fällen in den Bericht. Sie hat jedoch das Auffinden von Urteilen erleichtert, etwa hier konkret im Bereich des Medienrechts. Für die KI-gestützte Auswahl wurden aus einer rechtlichen Perspektive Relevanz-Kriterien festgelegt. Diese beinhalteten insbesondere die Beteiligung von Staaten sowie Dritten nach Art. 36 EMRK, die entscheidende Formation des Gerichtshofs, eine mündliche Verhandlung in Straßburg, expliziter Bezug auf deutsche Rechtsprechung⁷, vorgebrachte Argumente zu aufgeworfenen Rechtsfragen, Bezüge zu EU-Recht, Berichterstattung durch die Medien. Auch eine Projektion des Rechtsfortbildungspotenzials der Entscheidung für das deutsche Recht sowie die EMRK wurde berücksichtigt. Für eine selektierte Gruppe von ca. 370 Fällen wurde ein aktuelles Sprachmodell mit dem Entscheidungstext sowie Fragen zu diesen Kriterien gepromptet und eine umfangreiche Kriterien-Tabelle erstellt, die anhand bestimmter Elemente gefiltert werden kann (z.B. betroffene Rechtsgebiete wie Strafrecht, Gefahrenabwehrrecht, Medienrecht etc.). In einem zweiten experimentellen Projektstrang wurde gezielt nach inhaltlichen sowie formalen Ähnlichkeiten zwischen Fällen des EGMR im Berichtszeitraum und im Internet verfügbaren Fällen des Bundesverfassungsgerichtes seit 2010 gesucht. Hierbei kamen Techniken im Bereich der Textähnlichkeit sowie des Information Retrieval zum Einsatz.

Insgesamt bin ich dem Team rund um Matthias Grabmair, Max Prior und Rocco Schaffland zum Dank verpflichtet. Ebenso danken möchte ich Justine Batura, Erik Tuchtfeld, Marten Breuer, Walter Frenz sowie Deborah Jäger.

⁶ Siehe dazu näher: [Statistics](#). Nicht alle Entscheidungen wurden auf HUDOC veröffentlicht, auf Datensatz-Ebene für die KI-unterstützte Auswahl wurden ca. 6.000 Fälle aus HUDOC berücksichtigt, davon wurden ca. 370 Kammerfälle tiefergehend analysiert.

⁷ Ein Beispiel ist etwa Rn. 254 im Urteil KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz, wie auch Rn. 9 des Sondervotums von Richter Tim Eicke im gleichen Fall (unten im Bericht Fall Nr. 1); jeweils wird der sog. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts erwähnt.

II. Hinweise zur Nutzung des Berichts

Format und Darstellung der einzelnen Entscheidungen entspricht im Wesentlichen den [Berichten der vergangenen Jahre](#). Die Darstellung der Entscheidungen enthält eine Kurzüberschrift des Fallnamens (*Beschwerdeführer:in gegen Beschwerdegegner (Staat(en))*), wobei die Namen der Beschwerdeführer:innen aufgrund der Datenschutzvorgaben der Bundesregierung in abgekürzter Form wiedergegeben werden. Sodann erfolgen im Kopfbogen die detaillierten Angaben einschließlich Antragsnummer, Datum der Entscheidung, betroffenem Artikel der EMRK sowie eine Kurzbeschreibung des Gegenstands der Entscheidung. Darauf folgt jeweils die ausführlichere Darstellung der ausgewählten Entscheidungen, die nach Themengebieten geordnet sind.

Die Themengebiete wurden ebenfalls weitestgehend aus den vorherigen Jahren übernommen; die Kategorie des Klimaschutzrechtes wurde hier aus den bestehenden Kategorien „Öffentlichen Recht im Übrigen“, dem „Strafrecht und Strafverfahrensrecht“ sowie dem „Verfahrensrecht“ herausgelöst, um deren besondere Relevanz in diesem Berichtszeitraum hervorzugeben.⁸

- I. Klimaschutzrecht einschließlich Umgang mit Klimaprotesten;
- II. Strafrecht und Strafverfahrensrecht;
- III. Familienrecht;
- IV. Zivilrecht im Übrigen;
- V. Medienrecht;
- VI. Gefahrenabwehrrecht;
- VII. Asyl- und Migrationsrecht;
- VIII. Öffentliches Recht im Übrigen;
- IX. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention;
- X. Verfahrensrecht der EMRK und Protokoll 16-Verfahren.

Die Darstellung folgt folgendem Aufbau:

- a) die wichtigsten Sachverhaltsangaben;
- b) eine Zusammenfassung der zentralen Erwägungen des Gerichtshofs;
- c) eine Bewertung, welche die Entscheidung in die bisherige Rechtsprechung des EGMR einordnet und ihre Bedeutung für die deutsche Rechtspraxis einschätzt - ohne jedoch, wie bereits oben einschränkend angemerkt, eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Entscheidung mit der deutschen Rechtslage abzugeben.

⁸ Der Gerichtshof stellt inzwischen auch ein „Factsheet Climate Change“ zur Verfügung, [FS Climate change ENG](#)

Die Fälle sind innerhalb des Berichts fortlaufend nummeriert. Die Zuordnung zu verschiedenen Oberthemen und Rechtsgebieten führt auch zu Überschneidungen. Anders als in den vorherigen Jahren wurden Fälle, die in mehreren Kategorien zu berichten wären, in einer Kategorie vollständig berichtet. In den anderen betroffenen Kategorien erfolgt ein Hinweis jeweils am Anfang des Oberthemas. Dies soll gewährleisten, dass der Bericht lesbar bleibt und die prozessualen Neuerungen auch jeweils im Kontext dargestellt werden können.

Die Entscheidungen sind in der Datenbank des Gerichtshofs [HUDOC](#) mittels der Angaben des vorliegenden Berichts auffindbar. Neu aufgenommen in den Bericht wurden die jeweiligen Hyperlinks auf die einzelnen Fälle direkt auf HUDOC. Auf der [Knowledge Sharing-Plattform](#) stellt der Gerichtshof weitere Informationen über seine Rechtsprechung zur Verfügung, die thematisch geordnet jeweils den Stand der Rechtsprechung wiedergeben.

B. Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts

Der Gerichtshof veröffentlichte im Jahr 2024 lediglich sieben Entscheidungen in der Formation der Großen Kammer, davon fünf Urteile und zwei Zulässigkeitsentscheidungen.⁹ Im vorherigen Jahr waren es 14, im Jahr 2022 waren es zehn. Dieser nominelle Rückgang dürfte auch mit dem Urteil im Staatenbeschwerdeverfahren der Ukraine gegen Russland zur Krim (Nr. 26) zusammenhängen. Es behandelt die menschenrechtlichen **Auswirkungen der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim** durch Russland seit 2014 und bezieht auch das humanitäre Völkerrecht mit in die Auslegung der EMRK ein. Es gehört zu den längsten Urteilen in der Geschichte des Gerichtshofs.

Die Fälle zum Themenfeld **Klima** (Nr. 1 bis 3) sind eine weitere Besonderheit, und boten für den Gerichtshof so manche prozessuale Herausforderung im Hinblick auf viele Drittinterventionen (Fall Nr. 1) und viele beschwerdegegnerische Staaten (Fall Nr. 3). Der Gerichtshof erkannte den Klimawandel als eine empirisch erwiesene Tatsache an, und auch, dass seine Hauptursachen anthropogen sind. Den Staaten obliegt es, die Auswirkungen des Klimawandels jedenfalls abzumildern, und ihre Maßnahmen in diesem Bereich können vom Gerichtshof überprüft werden. Die Innovation liegt vor allem im Bereich des individuellen und durch Verbände organisierten Rechtsschutzes, der die Justiziabilität von Klimabelangen in einem neuen menschenrechtlichen Licht erscheinen lässt.

Der Gerichtshof unterzog Maßnahmen im Zusammenhang mit **Klimaprotesten** (Nr. 4 und 5), jeweils strengen Verhältnismäßigkeitsprüfungen, an denen sich präventive und repressive Maßnahmen auf nationaler Ebene messen lassen müssen.

Themen aus dem **Strafrecht** bilden einen Schwerpunkt im Berichtszeitraum. Im Fall W.B. gegen die Schweiz (Nr. 6) waren Vorwürfe des Beschwerdeführers, er sei Opfer von **Racial Profiling** geworden, nicht ausreichend untersucht worden. Der Gerichtshof arbeitet die strukturelle Dimension solcher Diskriminierung heraus.

Eine russische Regelung zur Vorratsdatenspeicherung und Entschlüsselung von **Ende-zu-Ende-verschlüsselten Daten** (Nr. 7) verstößt gegen das Recht auf Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK. Der EGMR betont die Bedeutung der Verschlüsselung für den Schutz der

⁹ Eines der Urteile der Großen Kammer, in dem es um die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren geht, wird hier nicht vertieft berichtet F. u.a. gegen San Marino, GK, 6319/21, 24.9.2024. In Deutschland ist die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens in §§ 403-406c StPO vorgesehen.

elektronischen Kommunikation im digitalen Zeitalter und sieht die Herstellung von sogenannten „Hintertüren“, die Zugang zu den Inhalten von privater Kommunikation ermöglichen, als unverhältnismäßig und nicht vereinbar mit einer demokratischen Gesellschaft an. Im Fall A.L. and E.J. gegen Frankreich (Nr. 27) wurden Sachfragen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hingegen nicht entschieden, da im Themenfeld **Encro-Chat Daten** in Frankreich der Rechtsweg nicht erschöpft worden war.

Lettland verletzte die Art. 3, 8 und 14 der EMRK, indem es nicht angemessen auf einen homophob motivierten Angriff reagierte und keine angemessene strafrechtliche Verfolgung einleitete. Der Gerichtshof betonte die **Verpflichtung der Staaten, hassmotivierte Taten** (Nr. 8) zu untersuchen und sicherzustellen, dass Opfer effektiven Zugang zur Justiz haben. Sowohl die formale Rechtslage als auch die Praxis der Behörden müssen angepasst werden, um diskriminierende Motive in Ermittlungen systematisch zu berücksichtigen. Im Fall 9 stellte der Gerichtshof fest, dass die Türkei trotz des Vorliegens eines Notstandes nach Art. 15 EMRK gegen Art. 5 und 8 EMRK verstoßen hatte, da die **Immunität eines Richters eines internationalen Spruchkörpers** nicht beachtet wurde. Im Fall Nr. 10 waren die Umstände eines **Verzichts auf einen Rechtsbeistand** nicht mit Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK vereinbar. Im Fall C. gegen Italien (Nr. 11) stellte der Gerichtshof die Notwendigkeit fest, für Personen, die nicht am strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind, die Möglichkeit zu schaffen, **Abhörmaßnahmen** gerichtlich überprüfen zu lassen. In einem Fall gegen das Vereinigte Königreich (Nr. 12) war die Entschädigung für **Justizirrtümer** Gegenstand. Die britische Entschädigungsregelung, insbesondere die Verteilung der Beweislast, war im Hinblick auf die **Unschuldsvermutung** aus Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht beanstandet worden. Das Urteil wurde in ersten Kommentaren kritisiert, und wird auch deswegen berichtet, weil für Deutschland ein anderer Maßstab für die Entschädigungsfrage gilt.

Im Bereich **Familienrecht** war der Wechsel der **Geschlechtsidentität eines Vormundes** (Nr. 13) zum Anlass für die Beendigung des Sorgerechtsverhältnisses über zwei Kinder genommen worden. Diese Vorgehensweise ist nicht mit Art. 8 EMRK vereinbar, wobei auch das Kindeswohl hier hervorgehoben wurde. Im Fall M. gegen Nordmazedonien (Nr. 14) verletzte der beschwerdegegnerische Staat seine positive Verpflichtung aus Art. 8 EMRK im Rahmen eines **Adoptionsverfahrens**, da die Behörden der adoptierten Person relevante Gesundheitsdaten pauschal nicht zur Verfügung stellten.

Im Bereich des **Zivilrechts** sah der EGMR im Fall J. Paul Getty Trust gegen Italien keine Verletzung des Eigentumsrechts, da die **Rückgabe von Kulturgut** (Nr. 15) von übergeordneter Wichtigkeit sei.

In der Kategorie **Medienrecht** war der **Zugang zu Informationen** (Nr. 16) über die Tätigkeit zweier Richter des polnischen Verfassungsgerichts, einschließlich deren Kalender, unter Verstoß gegen Art. 10 EMRK verwehrt worden.

Im Bereich des **Gefahrenabwehrrechts** erklärte der Gerichtshof die Beschwerde eines rumänischen Staatsbürgers gegen eine Verurteilung wegen **Bettelns** (Nr. 17) für unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK falle. Die Entscheidung ist eine Eingrenzung im Vergleich zur früheren Rechtsprechung dahingehend, dass die Prüfung der individuellen ökonomischen Umstände bei der Anwendung von Art. 8 EMRK nun von Bedeutung ist.

Im Themenfeld **Migration** (Nr. 18) verstieß Zypern gegen Art. 3 EMRK, Art. 4 ZP 4 EMRK sowie gegen Art. 13 EMRK, also gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung, das Verbot der Kollektivausweisung und die Verpflichtung zur Gewährleistung eines angemessenen Verfahrens. Syrische Schutzsuchende waren ohne individuelle Prüfung und angemessene Risikobewertung im Rahmen eines **Pushbacks** auf See in den Libanon zurückgebracht worden. Der EGMR verurteilte Russland wegen materieller und verfahrensrechtlicher Verstöße gegen Art. 4 und 14 EMRK (Nr. 19), da russische Behörden fünf Frauen, die Opfer von **Zwangsarbeit, Arbeitsausbeutung und sexueller Gewalt** wurden, entgegen konventionsrechtlichen Verpflichtungen nicht schützten sowie ineffektiv ermittelten. Das Urteil betont dabei die staatliche Pflicht, besonders verletzte Opfer aktiv, wirksam und diskriminierungsfrei zu schützen sowie effektiven Rechtsschutz bzw. Strafverfolgung sicherzustellen. Der Fall wird im Themenfeld Migration berichtet, da die Frauen auch Opfer von **internationalem Menschenhandel** geworden waren.

Im weiteren **öffentlichen Recht** war ein Leitthema die Autonomie bei medizinischen Entscheidungen. Im Fall eines unheilbar kranken Patienten aus Ungarn entschied der Gerichtshof, dass das umfassende **Verbot der Suizidbeihilfe** (Nr. 20) mit der Konvention vereinbar ist, da es legitime Ziele wie den Schutz des Lebens und der gesellschaftlichen Wertvorstellungen verfolgt und den Staaten in diesem sensiblen Bereich ein weiter Ermessensspielraum zugestanden wird. In der Rechtssache P.M. gegen Spanien betonte der Gerichtshof einerseits die Bedeutung der

individuellen Autonomie bei der Entscheidung über die **Ablehnung von Bluttransfusionen** (Nr. 21), schloss seine Überprüfung dennoch im Wesentlichen mit der Feststellung eines Verfahrensmangels ab.

Der EGMR bestätigte die Vereinbarkeit des belgischen Verbots der Schlachtung ohne reversible Betäubung mit der EMRK und erkannte erstmals den **Tierschutz als legitimes Ziel** (Nr. 22) zur Einschränkung der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK an. Die Entscheidung markiert einen Wandel in der Gewichtung von Tierwohl gegenüber religiösen Praktiken. Der Fall P. gegen San Marino (Nr. 23) betrifft Maßnahmen im Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der **Covid-19-Pandemie**. Er gehört zu einer Vielzahl von Verfahren, mit denen sich der Gerichtshof im Nachgang der Pandemie auseinandersetzt. Der Gerichtshof orientiert sich wie auch in bisherigen Verfahren zur Pandemie stark am Prinzip der Subsidiarität und betont den Ausnahmecharakter der Pandemie, auch wenn für den relevanten Zeitraum ein Notstand nach Art. 15 EMRK formal nicht mehr vorlag. Einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK prüft der Gerichtshof in der Sache, verneint diesen jedoch im Ergebnis. Das Urteil im Fall Z. gegen Griechenland (Nr. 24) bekräftigt, dass **Staatshaftungsansprüche wegen justizieller Fehlentscheidungen** vom Schutzbereich des Art. 6 EMRK umfasst sind und neue, unvorhersehbare Auslegungen nationalen Rechts unzumutbare Zugangshürden darstellen können.

Im Bereich des **Verfahrensrechts** wird über den oben kurz erwähnten Fall **Ende-zu-Ende verschlüsselter Daten (Encro-Chat)** berichtet, der wegen mangelnder Rechtswegerschöpfung in der Sache nicht entschieden worden (Nr. 26, vgl. jedoch hierzu Fall Nr. 7 zur Relevanz von Ende-zu-Ende Verschlüsselung).

Im Berichtszeitraum lehnte die Große Kammer außerdem drei Anfragen auf Gutachten nach Protokoll 16 ab, weil die zu Grunde liegenden Rechtsfragen aus Sicht des Gerichtshofes in der Rechtsprechung schon ausreichend bewertet worden waren. Sie sind berichtenswert, da sie für die jeweiligen Themen (**Einstellung von Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft kein Freispruch** nach Art. 4 ZP 7 (Nr. 28), **Anti-Korruptionsgesetzgebung** und Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK sowie Art. 1 ZP 1 (Nr. 29), und **Entlassung von Richter:innen** am Maßstab von Art. 8 EMRK, (Nr. 30)) jeweils eine Zusammenfassung bieten. Die drei Ablehnungen könnten auch damit zusammenhängen, dass der Gerichtshof an seine Kapazitätsgrenzen stößt und fallen, wie oben angedeutet, in ein Jahr, in dem nominell nur sehr wenige Entscheidungen von der Großen Kammer veröffentlicht wurden.

C. Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs

I. Klimaschutzrecht, einschließlich Umgang mit Klimaprotesten

1. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen die Schweiz

[Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen die Schweiz](#), GK, 53600/20, 9.4.2024, Orientierung der Opfereigenschaft im Bereich Klima nach Art. 34 EMRK an der Aarhus-Konvention, Verbandsklagerecht. Verstöße gegen Art. 8, Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen unzureichender Justiziabilität von Klimaschutzmaßnahmen von unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen in der Sache.

- a) *Sachverhalt* Der Fall ging aus Beschwerden der Schweizer Vereinigung Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und vier Schweizer Staatsbürgerinnen hervor. Der Verein ist gemeinnützig. Er wurde gegründet, um Klimaschutz im Interesse seiner Mitglieder, hauptsächlich Frauen über 70 Jahren, zu fördern. Die Antragstellerinnen legten u.a. gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Hitzewellen, die durch den Klimawandel verschärft wurden, dar. Sie stützten sich hauptsächlich auf Art. 2 EMRK, das Recht auf Leben, und Art. 8 EMRK, das Recht auf Privat- und Familienleben, da extreme Hitzewellen infolge des Klimawandels ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden bedrohten. Außerdem rügten sie eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, das Recht auf gerichtliches Gehör, sowie Art. 13 EMRK, der das Recht auf wirksame Beschwerde garantiert, weil die Schweizer Gerichte ihre Klage ohne Prüfung in der Sache abgewiesen hatten.
- b) *Erwägungen des EGMR*

Zu Art. 34 EMRK Eine zentrale Frage in Bezug auf das Verfahren war, ob die Beschwerdeführerinnen oder der Verein KlimaSeniorinnen „Opfer“ im Sinne von Art. 34 EMRK sind. Im Ergebnis wurde die Beschwerde des Vereins KlimaSeniorinnen als zulässig angesehen, während die vier Individualbeschwerden der Beschwerdeführerinnen als Einzelpersonen unzulässig waren. Der EGMR bekräftigte, dass er keine reinen Popularklagen zulässt; Beschwerdeführer:innen müssen eine besondere eigene Betroffenheit nachweisen. Maßgeblich sei, ob die Beschwerdeführer:innen überdurchschnittlich und spezifisch exponiert sind (z.B. aufgrund von Alter, Gesundheitszustand, geographischer Nähe zum Schaden, Dauer und Schwere der Einwirkung). Im konkreten Fall verneinte das Gericht die Opfereigenschaft der vier individuellen Seniorinnen: Zwar seien sie als hochbetagte Menschen durch Hitzewellen besonders gefährdet, allerdings könne man sich individuell bis zu einem gewissen Grad anpassen; zudem seien

extreme Hitzeschäden in der Schweiz noch nicht in einem Ausmaß eingetreten, das eine konkrete individuelle Gefährdung der einzelnen Frauen begründe. Der Gerichtshof verallgemeinerte die Anforderungen an die Opfereigenschaft im Bereich Klima dahingehend, dass Beschwerdeführende einer hohen Intensität der Exposition gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sein müssen, d. h. das Ausmaß und die Schwere der nachteiligen Folgen staatlicher Maßnahmen oder Unterlassungen, die Beschwerdeführer betreffen, müssen erheblich sein und es muss ein dringendes Bedürfnis bestehen, den individuellen Schutz der Beschwerdeführenden zu gewährleisten, da keine oder keine angemessenen Maßnahmen zur Schadensminderung getroffen wurden. Diese Kriterien beschrieb der Gerichtshof als besonders streng, auch weil es sich meist um Unterlassungen von Staaten handelt, die Gegenstand der Beschwerden sind. In diesem Zusammenhang wird der Gerichtshof Umstände wie die vorherrschenden örtlichen Bedingungen sowie die individuellen Besonderheiten und Anfälligkeiten eines Falles gebührend berücksichtigen. Die Prüfung durch den Gerichtshof wird unter anderem auch Erwägungen umfassen, die sich auf Folgendes beziehen: Art und Umfang der Beschwerde, Aktualität/Entfernung und/oder Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in der Zeit, die spezifischen Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder das Wohlergehen eines Beschwerdeführenden hat, das Ausmaß und die Dauer der schädlichen Auswirkungen, den Umfang des Risikos (örtlich begrenzt oder allgemein) und die Art der Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers.

Hingegen erkannte der EGMR dem Verein KlimaSeniorinnen ausnahmsweise die Beschwerdemöglichkeit in Prozessstandschaft (*locus standi*) zu. Für diese Art der „Verbandsklage“ stellte der Gerichtshof Kriterien auf, die sich an der Aarhus-Konvention anlehnen. Damit ist eine gesonderte Darlegung der Opfereigenschaft der vertretenen Personen entbehrlich. Vereinigungen, die im Namen betroffener Personen Klimaschutzmaßnahmen durchsetzen wollen, müssen im betreffenden Hoheitsgebiet rechtmäßig niedergelassen oder klagebefugt sein. Zudem müssen Verbände darlegen, dass ihre satzungsgemäßen Ziele auf den Schutz der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen innerhalb dieses Gebiets ausgerichtet sind. Erforderlich ist insbesondere, dass die Vereinigung sich dem Schutz vor den Bedrohungen und nachteiligen Auswirkungen der Klimakrise auf Leben, Gesundheit oder Wohlergehen widmet und

kollektive Maßnahmen zur Abwehr dieser Risiken verfolgt. Ferner müssen sie als hinreichend qualifiziert und repräsentativ gelten, um die betroffenen Personen wirksam zu vertreten. Maßgebliche Kriterien sind unter anderem der satzungsgemäße Zweck der Vereinigung, ihr gemeinnütziger Charakter sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit im relevanten Rechtsgebiet. Auch die Mitgliederzahl und die Repräsentativität der Organisation können bei der Beurteilung herangezogen werden.

Zu Art. 8 EMRK: Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK fest. Die Schweiz sei verpflichtet, mehr für den Klimaschutz zu tun, um die Beschwerdeführerinnen vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Eine separate Verletzung von Art. 2 EMRK oder 13 wurde vom Gerichtshof nicht festgestellt.

Die immer häufigeren und intensiveren Hitzewellen infolge des Klimawandels seien eine reale und ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und das Privatleben der Betroffenen. Zwischen diesen negativen Auswirkungen und den staatlichen Klimaschutzmaßnahmen bestehe ein Kausalzusammenhang; unzureichende Klimapolitik begünstigt das Risiko für Leben und Gesundheit der Betroffenen. Der Gerichtshof betonte auch, dass jeder Staat gehalten ist, seinen Anteil zur Verhinderung gefährlicher Klimaänderungen beizutragen, auch wenn die globale Herausforderung der Eindämmung des Klimawandels nur kollektiv gelöst werden kann. Konkret bemängelte der EGMR mehrere Defizite in der Schweizer Klimapolitik: So habe die Schweiz es versäumt, ihre nationalen Emissionsgrenzen ausreichend festzulegen, etwa durch ein konkretes CO₂-Budget. Zudem wurden die selbst gesteckten Ziele zur Treibhausgas-Reduktion in der Vergangenheit nicht erreicht. Zwar gesteht die EMRK den Staaten grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu, doch im vorliegenden Fall sei die Schweiz zu spät und nicht angemessen tätig geworden.

Zu Art. 6 EMRK: In der Sache rügte der EGMR die Schweiz wegen der Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Dieser Verstoß ist eng verbunden mit der Auslegung von Art. 34 EMRK im spezifischen Klimakontext. Im vorliegenden Fall sah er Art. 6 Abs. 1 EMRK vor allem im Bereich der im nationalen Recht vorhandenen Maßnahmen gegen den Klimawandel als anwendbar an. Gerügt wurde im Schwerpunkt, dass auf nationaler Ebene keines der angerufenen nationalen

Gerichte sich in der Sache mit den Rügen zu unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen auseinandersetzte.

- c) *Bewertung* Die Zulässigkeit der Beschwerde des Vereins KlimaSeniorinnen, dem als Verband *locus standi* zuerkannt wurde, ist eine bemerkenswerte Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung zum Recht auf Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK, und ist eng verbunden mit Art. 6 Abs. 1 EMRK im spezifischen Klimakontext. Der Gerichtshof legte hohe Hürden für die Opfereigenschaft nach Art. 34 EMRK für Individualbeschwerden fest und wendete diese Kriterien etwa im unten berichteten Fall C. gegen Frankreich (Nr. 2) an. Bei dem neuen Verbandsklagerecht im Bereich des Klimaschutzes bezog sich der EGMR auf die Aarhus-Konvention, an die auch Deutschland gebunden ist. Sie stärkt die Position von Verbänden im Bereich des Klimaschutzes. Eine Verallgemeinerung auf den größeren Kreis des Umweltschutzes ist jedoch dem Urteil und einem Folgeurteil, das außerhalb des Berichtszeitraums erging, nicht zu entnehmen.¹⁰ Die Öffnung hin zu einer Justiziabilität von Klimaschutz entfaltet Orientierungswirkung auf die deutsche Rechtsordnung dahingehend, Verbänden in Belangen des Klimaschutzes mehr prozessuale Möglichkeiten einzuräumen. Das Bundesverfassungsgericht hielt zur Beschwerdebefugnis von Verbänden in seinem Klimabeschluss fest, dass der in Art. 20a GG erteilte Umweltschutzauftrag des Grundgesetzes größere Wirkung entfalten könnte, wenn seine Durchsetzung durch die Möglichkeit verfassungsgerichtlichen Individualrechtsschutzes gestärkt wäre, was jedoch Aufgabe des verfassungsändernden Gesetzgebers sei.¹¹ Im deutschen Verwaltungsprozessrecht gilt grundsätzlich auch die Regel, dass nur unmittelbar selbst Betroffene Klagemöglichkeiten haben, § 42 Abs. 2 VwGO. Verbandsklagen sind nur in begrenzten Bereichen zulässig, etwa nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz bei bestimmten Behördenentscheidungen, nicht aber gegen allgemeine Unterlassungen des Gesetzgebers. Im Rahmen der Auslegung von Zulässigkeitsvoraussetzungen wie § 42 Abs. 2 VwGO kann das Urteil orientierend wirken. Um eine zukünftige Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK zu vermeiden, wäre eine rein formale Begründung für die Unzulässigkeit solcher Klagen womöglich unzureichend. Es ist denkbar, dass etwa Verwaltungsgerichte bei

¹⁰ Vgl. das außerhalb des Berichtszeitraums ergangene Urteil C. u.a gegen Italien, 51567/14 u.a., 30.1.2025, Rn. 220.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 136.

Klagen gegen staatliche Untätigkeit im Klimaschutz (etwa Verpflichtungsklagen auf konkrete Maßnahmen) großzügiger die Klagebefugnis nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz in Zusammenschau mit dem Klimaschutzgesetz bejahen und in der Sache prüfen. Dies geschieht zum Teil bereits unabhängig vom hier berichteten Fall.¹²

Die Frage der Kausalität und der territorialen Zuständigkeit im Bereich des Klimaschutzes wird bejaht (siehe dazu auch D. A. gegen Portugal und 32 weitere Staaten, unten Fall Nr. 3). In der Sache betrifft das Urteil nicht nur die Vermeidung künftiger Folgen des Klimawandels, sondern auch die Abmilderung bereits spürbarer Auswirkungen. Der Gerichtshof verpflichtet Vertragsstaaten, wirksame Regulierungen und Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl gegenwärtige als auch potenziell irreversible Klimafolgen abzufedern.

Dabei verlangt der EGMR insbesondere quantifizierbare CO₂-Reduktionsziele, ohne jedoch ein spezifisches CO₂-Budget vorzuschreiben. Die konkrete Ausgestaltung der Klimaziele überlässt der EGMR den Mitgliedstaaten. Staaten sind dazu angehalten, für sich konkrete Emissionsminderungen zu planen und umzusetzen. Tun sie das nicht, überschreiten sie ihren Ermessensspielraum. Langfristig orientierend ist das Ziel, Klimaneutralität innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte zu erreichen.

Der Gerichtshof betont auch, dass der Schutz nach Art. 8 EMRK auch die Pflicht umfasst, Maßnahmen gegen existierende Belastungen wie Hitzewellen zu ergreifen, etwa zum Schutz vulnerabler Gruppen wie älterer Menschen. Diese aktuellen Auswirkungen lassen sich nicht durch künftige CO₂-Reduktionen beheben, sondern erfordern sofortige Gegenmaßnahmen. Der Gerichtshof benannte jedoch keine konkreten Maßnahmen nach Art. 46 EMRK, die die Schweiz ergreifen sollte. Das Ministerkomitee hat, auch im Vergleich zu anderen Fachgremien zum Klimawandel, sicherlich schon allein aus Kapazitätsgründen nur eine begrenzte Möglichkeit, die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz zu bewerten.¹³

¹² Z.B. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.10.2023, 9 CN 3.22.

¹³ Siehe dazu etwa die jüngste Entschließung des Ministerkomitees im Rahmen der Überwachung der Umsetzung des Klimaseniorinnen-Urteils, CM/Del/Dec(2025)1521/H46-30, 6.3.2025.

Siehe dazu auch: Deutsche Übersetzung des Falls in NVwZ 2024, 979; *Callies/Täuber*, Klimaklagen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Analyse und Vergleich mit dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2024, 945; *Breuer*, Zu den Auswirkungen des KlimaSeniorinnen-Falls auf das deutsche Verwaltungsprozessrecht, NVwZ 2024, 1631.

2. C. gegen Frankreich

[C. gegen Frankreich](#), 7189/21, GK, 9. 4. 2024, Unzulässigkeit mangels Opfereigenschaft nach Art. 34 EMRK im Bereich Klima.

- a) *Sachverhalt* Im Jahr 2018 forderte der Beschwerdeführer, sowohl in persönlicher Eigenschaft als auch als Bürgermeister der französischen Gemeinde Grande-Synthe die französische Regierung auf, Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu ergreifen. Grande-Synthe ist durch ihre geografische Lage in besonderem Maße den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken ausgesetzt, einschließlich der Gefahr von Überschwemmungen. Das Haus des Beschwerdeführers war dabei etwa vier Kilometer von der Küste entfernt, ein Bereich der nach Vorhersagen bis im Jahr 2040 überschwemmt sein könnte. In der Zwischenzeit zog der Beschwerdeführer jedoch in ein anderes Land und hatte keine Verbindungen mehr zu der Gemeinde.
- b) *Erwägungen des Gerichtshofes* Die Große Kammer des EGMR wies die Klage nach Art. 35 Abs. 3 EMRK als unzulässig ab. Der Gerichtshof bezog sich dabei auf den oben berichteten Fall KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz (Nr. 1). Die behaupteten klimabezogenen Risiken seien zu hypothetisch, da der Beschwerdeführer nicht mehr in Frankreich lebe und keine relevanten Verbindungen mehr zu Grande-Synthe habe. Zudem könne er die Gemeinde nicht vertreten, da lokale Behörden nach Artikel 34 EMRK nicht beschwerdeberechtigt sind.
- c) *Bewertung* Die Entscheidung zeigt die hohen Hürden für Klimaklagen für Individuen vor dem EGMR auf. Der Gerichtshof macht anhand des Falles deutlich, dass individuelle Beschwerdeführende eine konkrete, persönliche Betroffenheit nachweisen müssen. Der EGMR bestätigt auch seine bisherige Rechtsprechung, wonach Behörden und Gemeinden nicht beschwerdebefugt sind. Sie sind als staatliche Organisationen nicht beschwerdeberechtigt.

3. D.A. u.a. gegen Portugal und 32 Weitere¹⁴

D.A. u.a. gegen Portugal und 32 weitere Staaten, 39371/20, GK, 9.4. 2024, Territoriale Zuständigkeit Portugals, nicht aber der 32 weiteren Staaten, Art. 1 EMRK im Bereich Klima; Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Portugal wegen mangelnder Rechtswegerschöpfung nach Art. 35 EMRK.

- a) *Sachverhalt* Die sechs Beschwerdeführenden, allesamt jüngere portugiesische Staatsangehörige, die in Portugal leben, rügten zahlreiche Verletzungen der Konvention wegen der bestehenden und schwerwiegenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels, die ihrem Heimatland und 32 anderen Staaten, darunter auch Deutschland, zuzurechnen seien. Die Beschwerdeführenden machten geltend, dass sie für die Zwecke ihrer Beschwerde über den Klimawandel der Zuständigkeit im Sinne des Art. 1 EMRK aller beschwerdegegnerischen Staaten unterlägen. Sie brachten ihre Situation weder den Behörden in einem der beschwerdegegnerischen Staaten zur Kenntnis, noch versuchten sie, Rechtsmittel einzulegen.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR erkannte ausdrücklich an, dass Staaten die Kontrolle über Treibhausgasemissionen auf ihrem Territorium haben und diesbezüglich völkerrechtliche Verpflichtungen zu deren Reduktion eingegangen sind, darunter das Pariser Abkommen. Allerdings sah der Gerichtshof keine Grundlage für eine (neue) Form der extraterritorialen Jurisdiktion im Bereich des Klimawandels. Es lehnte die Argumentation der Beschwerdeführenden ab, dass sich die Zuständigkeit im Sinne des Art. 1 EMRK von Staaten allein aus der Schwere der Klimafolgen ableiten ließe. Der EGMR betonte, dass Klimaschutz vorrangig in territorialer Zuständigkeit der Staaten liege und sich die Auswirkungen von Emissionen aufgrund ihrer Diffusität und Unvorhersehbarkeit keiner bestimmten staatlichen Kontrolle zuordnen ließen. Eine Ausweitung der extraterritorialen Jurisdiktion nach Art. 1 EMRK würde zu unüberschaubarer Rechtsunsicherheit führen. Da keine völkerrechtliche Grundlage für eine solche Ausweitung existiere, stellte der EGMR die territoriale Zuständigkeit nur für Portugal fest, während die Beschwerden gegen die übrigen 32 Staaten als unzulässig abgewiesen

¹⁴ Da einer der beklagten Staaten auch Deutschland war, ist dieser Fall auch im Jahresbericht über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland 2024 enthalten (https://www.bmjbv.de/DE/themen/menschenrechte/eu_gerichtshof/EGMR_Verfahren/egmr_verfahren_node.html).

wurden. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass es in der portugiesischen Rechtsordnung ein umfassendes System von Rechtsbehelfen im Bereich Klimaschutzrecht gibt, das die Beschwerdeführenden jedoch nicht in Anspruch genommen hatten.

- c) *Bewertung* Zentral waren in diesem Fall die Ausführungen zur territorialen Zuständigkeit nach Art. 1 EMRK im Kontext von Klimaklagen. Während der Gerichtshof eine territoriale Zuständigkeit für den Heimatstaat der Beschwerdeführenden, Portugal, bejahte, sah er die fehlende extraterritoriale Zuständigkeit der übrigen 32 Staaten. Der EGMR bekräftigt, dass auch im Bereich Klima der territoriale Bezug maßgebend bleibt. Außerdem entbindet der in zeitlicher Hinsicht sicherlich drängende Klimakontext nicht von der (teils langwierigen) Notwendigkeit, den nationalen Rechtsweg zu erschöpfen.

4. D. gegen Frankreich

[D. gegen Frankreich](#), 34749/16 und 79607/17, 16.5.2024, präventiver Hausarrest gegen Klimaaktivisten, Verstoß gegen Art. 2 ZP 4, (Recht auf Freizügigkeit), trotz Ausnahmezustand wegen Terrorismus nach Art. 15 EMRK.

- a) *Sachverhalt* Die zwei Beschwerden betreffen den Umgang mit Klimaprotesten in Form von präventiven Maßnahmen. Gegenstand sind Ausgangssperren und präventive Auflagen während einer Klimakonferenz zur United Nations Framework Convention on Climate Change (COP 21, 30.11. bis 12.12.2015), die in Paris stattfand. Die Beschwerdeführer, zwei Brüder, C.D. und J.D., sind beide bekannte Klimaaktivisten. Ihnen wurde u.a. verboten, für die 16 Tage zwischen dem 26.11. und 12.12.2015, jeweils zwischen 20 Uhr und 6 Uhr das Haus zu verlassen, sie mussten sich außerdem dreimal täglich bei einem Polizeirevier melden. Die präventiven Maßnahmen wurden im Kontext mehrerer islamistischer Anschläge in Frankreich ergriffen. Insbesondere waren in der Nacht vom 13. auf den 14.11.2015 bei islamistisch motivierten Attentaten, u.a. im Nachtclub Bataclan, 130 Personen getötet worden. Am 24.11.2015 hatte Frankreich den Generalsekretär des Europarates darüber [unterrichtet](#), vom Notstandsrecht nach Art. 15 EMRK Gebrauch zu machen. Trotz der Bedrohung in Frankreich durch islamistischen Terror wurde beschlossen, die COP 21 Klimakonferenz wie geplant abzuhalten.
- b) *Erwägungen des EGMR* Die Beschwerden betrafen Art. 5, 6 und Art. 13 EMRK, sowie Art. 2 des Protokolls Nr. 4. Die Kammer stellte in Bezug auf J.D. eine Verletzung des Art. 2 des Protokoll Nr. 4 fest, während die Maßnahmen in Bezug auf C.D. nicht

beanstandet wurden. Der Gerichtshof sah nach einer Gesamtschau der konkreten Umstände des Einzelfalls (Dauer, Modalitäten) für beide Beschwerdeführer nur einfache Einschränkungen der Freiheit, nicht jedoch eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 5 EMRK. Zur Bewertung der Maßnahmen am Maßstab der Freizügigkeit nach Art. 2 ZP 4 kam es entscheidend auf die Verhältnismäßigkeit an. Der Gerichtshof erinnerte zunächst daran, dass eine Präventivmaßnahme darauf abzielen muss, die Verwirklichung einer konkreten Gefahr zu verhindern, und einem zwingenden sozialen Bedürfnis entsprechen muss. In Bezug auf C.D. sah der Gerichtshof im vorherigen Verhalten des Beschwerdeführers eine ausreichende Grundlage für die getroffenen Maßnahmen.

In Bezug auf J.D. stelle er einen Verstoß gegen sein Recht auf Freizügigkeit fest. J. D. hatte an mehreren Treffen zur Vorbereitung von Aktionen zur Durchsetzung von Forderungen anlässlich der COP 21 teilgenommen. Doch nichts deutete darauf hin, dass J. D. persönlich die Teilnahme an gewalttätigen Aktionen oder die Mitwirkung an deren Organisation in Betracht gezogen hätte. Der Gerichtshof sah es auch nicht erwiesen an, dass er eine solche Vorgehensweise förderte oder auch nur unterstützte. Darüber hinaus gab es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er gewaltbereit sei. J.D. war im Vorfeld der Maßnahmen strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Damit kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die gegen J. D. ergriffene präventiven Maßnahmen nicht auf einer individuellen und ausführlichen Bewertung seines Verhaltens oder seiner Handlungen beruhten, die es ermöglicht hätten, festzustellen, dass er zu den von den Behörden befürchteten Ausschreitungen beitragen könnte. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Radikalität der politischen Überzeugungen von J.D. nicht ausreichte, um ein solches Risiko zu begründen.

Anschließend prüfte der Gerichtshof, ob die an sich unverhältnismäßige Maßnahme vor dem Hintergrund der besonderen Situation einer terroristischen Bedrohung durch Islamisten in Frankreich, die auch über Art. 15 EMRK als Notstand bezeichnet worden war, abgedeckt war. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass Frankreich nicht überzeugend darlegt hatte, dass der Hausarrest von J.D., einem Klimaaktivisten, Teil des Kampfes gegen den islamischen Terrorismus war.

- c) *Bewertung* Der Fall unterstreicht, wie zentral der Grundsatz der individuellen Risikobewertung für die Zulässigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen, auch vor dem

Hintergrund komplexer Bedrohungen, ist. Dem Fall auch zu entnehmen ist, dass radikale politische Überzeugungen für sich allein noch kein Nachweis für Gewaltbereitschaft sind. Die in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder teilweise vorhandenen Möglichkeiten des Unterbindungs- oder Präventivgewahrsams (§ 39-42 BPolG, Art. 17-20 PAG Bayern) müssen anhand der hier entwickelten Maßstäbe einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.

Die im berichteten Fall entwickelten Maßstäbe im Bereich der Gefahrenabwehr könnten auch für die repressiven Verfolgung von Klimaaktivisten über § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) relevant werden. Die Norm kann ein „Türöffner“ für äußerst weitreichende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sein (Singelstein/Winkler, Wo die kriminelle Vereinigung beginnt, Zur strafverfassungsrechtlichen Reduktion von § 129 StGB, NJW 2023, S. 2815).

5. F. u.a. gegen Polen

[F.u.a. gegen Polen](#), 25344/20 u.a., 20.6.2024, Verstöße gegen Art. 5, 10 EMRK, Umgang mit Klimaprotesten.

- a) *Sachverhalt* Im Hafen von Gdańsk fanden an zwei Tagen im September 2019 Klimaproteste in polnischen Gewässern statt. Die Beschwerdeführenden sind dabei insgesamt 18 Personen, davon 16, die bei dem Protest mitgewirkt haben, sowie zwei Journalisten, die im Zuge ihrer Berichterstattung ebenfalls von den Maßnahmen betroffen waren. Die Aktionen waren Teil einer internationalen Greenpeace-Kampagne, das zum Ziel hatte, den schnellen Übergang von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien zu vollziehen. Das Greenpeace-Schiff Rainbow Warrior hatte zusammen mit kleineren Schlauchbooten den Hafen teilweise und zeitweise blockiert. Teile der Proteste wurden live im Internet übertragen. Beamte der polnischen Grenzschutzbehörde betraten die Rainbow Warrior gegen 23 Uhr am 9.9.2019. Insgesamt waren vierzehn bis sechzehn bewaffnete Beamte an der Operation an Bord des Schiffes beteiligt. Da sich die Besatzung versteckt hatte und alle Türen verschlossen waren, schlugen die Beamten eine Fensterscheibe ein. Die Besatzung war jedoch sodann kooperativ. Nachdem die Beschwerdeführer die Beamten auf die Brücke gelassen hatten, übernahmen diese die vollständige Kontrolle über die Besatzung und das Schiff. Zumindest in der Anfangsphase des Einsatzes richteten die Beamten ihre Waffen auf die Beschwerdeführenden und

drohten ihnen mit dem Einsatz von Handschellen. Anschließend wurden sie auf dem Bug des Schiffes zusammengeführt. Etwa zwei Stunden lang durchsuchten die Beamten das Schiff und überprüften dessen Dokumentation. Danach führten sie eine Identitätskontrolle aller an Bord befindlichen Personen durch. Nach Abschluss dieser Kontrollen wurden die Beschwerdeführenden in den Aufenthaltsraum verlegt. Während dieser gesamten Zeit war es den Beschwerdeführenden nicht gestattet, miteinander oder mit den Anwäl:t:innen, die versuchten, sie zu erreichen, zu kommunizieren. Für die Benutzung der Toilette mussten sie um Erlaubnis bitten. Die meisten Beschwerdeführenden wurden zu keinem Zeitpunkt über ihren Status informiert. In den frühen Morgenstunden des 10.9. wurde einer der Beschwerdeführer an Land gebracht. Er wurde gegen 6:25 Uhr auf freien Fuß gesetzt. Gegen 5:30 Uhr am 10.9.2019 wurde die Rainbow Warrior mit der Besatzung aus dem Hafen geschleppt. Die Grenzschutzbeamten verließen das Schiff gegen 6 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt waren die verbleibenden Beschwerdeführenden an Bord frei, das Schiff zu verlassen. Für die meisten Beschwerdeführenden wurde kein Festnahmeprotokoll erstellt.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof stellt zunächst klar, dass eine durch Öffentlichkeitsarbeit motivierte Beschwerde keinen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt. Der Gerichtshof wies auch den Einwand Polens ab, die Beschwerdeführenden hätten keinen erheblichen Nachteil im Sinne von Art. 35 Abs. 3 EMRK erlitten, da es für sie durchaus um sehr prinzipielle Fragen im Bereich der Artikel 5, 10 und 11 EMRK ging.

Der Gerichtshof stellte eine Reihe von Verletzungen von Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 EMRK fest. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die meisten Beschwerdeführenden faktisch unter der Kontrolle der Beamten standen. Bei der Ausübung der Befugnisse der Beamten lag ein Element des Zwangs vor, da die Beschwerdeführenden von mehr als einem Dutzend bewaffneter Beamter bewacht wurden, die ihnen mit Handschellen drohten und zumindest anfangs ihre Waffen auf sie richteten, sie sich nicht frei bewegen konnten und keinen Kontakt zu ihren Anwäl:t:innen aufnehmen oder von diesen Informationen erhalten konnten.

In Bezug auf die beiden Journalisten stellte der Gerichtshof u.a. fest, dass diese für etwa acht Stunden unter der Kontrolle der Beamten waren. Den Journalisten wurde befohlen,

die Filmaufnahmen zu stoppen sowie auf das Boot der Beamten zu wechseln, dies unter Androhung von Handschellen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ungeachtet ihres störenden und disruptiven Charakters und der Tatsache, dass sie eine reale Bedrohung für den Seeverkehr hätte darstellen können, eine Protest-Aktion eine von Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerung zu einem Thema von gesellschaftlichem Interesse ist. Weil die Maßnahmen am Maßstab von Art. 5 EMRK nicht rechtmäßig waren, waren auch diese Eingriffe in die Meinungsfreiheit nicht rechtmäßig.

- c) *Bewertung* Es handelt es sich um einen emblematischen Fall, viele ähnliche Fälle stehen in Deutschland zur Verhandlung. Der Fall bringt in der Sache keine wesentlichen Neuerungen zur materiellen Rechtsprechung. Der Fall zeigt jedoch, dass die Schutzmechanismen der Konvention auch im Bereich von zum Teil kontroversen Klimaprotesten gelten. Berichtenswert erscheint die klare Positionierung des EGMR zur strategischen bzw. öffentlichkeitswirksamen Prozessführung, die ausdrücklich nicht als Missbrauch des Beschwerderechts gewertet wurde.

Der Fall bildet auch einen Kontrast zu dem Fall *Energy Transfer v Greenpeace* eines Gerichts im South Central Judicial District (Fallnummer. 30-2019-CV-00180). Dort wurde Greenpeace im Zusammenhang mit Protesten der Organisation gegen eine Pipeline in North Dakota, USA, zur Zahlung von 660 Mio. Dollar Schadensersatz verurteilt. In diesem Zusammenhang ist auch die sog. [Anti-SLAPP-Richtlinie der EU](#) relevant. Sie muss bis Mai 2026 umgesetzt werden. Die Richtlinie soll verhindern, dass strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (sog. SLAPPs) genutzt werden, um kritische Stimmen, insbesondere von Journalist:innen und Aktivist:innen, durch missbräuchliche Gerichtsverfahren einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen.

II. Strafrecht, Strafverfahrensrecht

6. W.B. gegen die Schweiz

[W.B. ./ gegen die Schweiz](#), 43868/18 et 25883/21, 20.2.2024 – Verletzungen von Art. 14 und Art. 8, sowie 13 EMRK – strukturelle Diskriminierung, Racial Profiling.

- a) *Sachverhalt*: Der Beschwerdeführer, ein Schweizer Staatsbürger mit dunkler Hautfarbe, wurde 2015 auf dem Weg zur Arbeit am Bahnhof Zürich von der Polizei zu einer Identitätskontrolle angehalten. Er weigerte sich, sich auszuweisen. Daraufhin wurde er durchsucht, bis die Polizei seinen Ausweis fand. Er erhielt eine Geldstrafe wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen, gegen die er Einspruch erhob und angab, dass die Entscheidung, ihn anzuhalten, auf rassistischen Kriterien, Racial Profiling, beruhte. Beim Racial Profiling werden rassistische Merkmale - einschließlich der Hautfarbe, aber auch die Nationalität, der Name oder der Geburtsort - verwendet, um Personen zum Zweck der Strafverfolgung zu kategorisieren und für Maßnahmen auszuwählen. Ein Vorgehen auf Grundlage von Racial Profiling wurde von der Polizei bestritten, die behauptete, der Beschwerdeführer habe sich verdächtig verhalten, indem er die Augen abgewandt habe, als er der Polizei am Bahnhof begegnete, und dass er aufgrund des Verdachts angehalten worden sei, dass er sich unrechtmäßig in der Schweiz aufhalte. Der Beschwerdeführer beschränkte sowohl den strafrechtlichen als auch den verwaltungsrechtlichen Rechtsweg. Die Strafgerichte waren der Auffassung, dass der Sachverhalt kein diskriminierendes Motiv seitens der Polizei erkennen ließ. Nach Ansicht der Gerichte musste berücksichtigt werden, dass die Polizeibeamten, die Identitätskontrollen durchführen, nur sehr wenig Zeit hatten, um zu entscheiden, ob sie jemanden anhalten sollten oder nicht, und dass der Bahnhof Zürich ein Ort war, an dem Kontrollen zur Feststellung des illegalen Aufenthalts zu erwarten waren. Da sich der illegale Aufenthalt nicht durch deutlich sichtbare Anzeichen manifestierte, dürfe die Messlatte für die Rechtfertigung der Kontrollen nicht zu hoch gelegt werden, so das Strafgericht. Das Verwaltungsgericht hingegen gab der Klage statt und stellte fest, dass die Personenkontrolle nicht ausreichend begründet und daher rechtswidrig war. Es stellte jedoch nicht fest, dass der Kläger einem Racial Profiling unterworfen worden war. Dem Antrag des Beschwerdeführers, ausdrücklich eine Verletzung seiner Rechte nach Art. 14 und 8 EMRK festzustellen, wurde kein ausreichendes Interesse bescheinigt, da er an der bereits bestehenden Feststellung der Rechtswidrigkeit nichts ändern würde.
- b) *Erwägungen des EGMR*: Die Kammer stellt fest, dass die Schweiz sowohl die verfahrensrechtlichen als auch die materiellrechtlichen Aspekte von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK, sowie Art. 13 EMRK verletzt hat. Der EGMR betont die Dimension der strukturellen Diskriminierung des Racial Profiling.

In Bezug auf die materielle Verletzung kehrt der EGMR die Beweislast um. Somit reicht es aus, wenn der Beschwerdeführer Beweise für eine unterschiedliche Behandlung vorlegt. Dies begründet dann eine Vermutung für eine Diskriminierung, so dass die Beweislast auf die beklagte Regierung übergeht, die nachweisen muss, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt war. Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass es sich beim Racial Profiling um eine Form der strukturellen Diskriminierung handelt. Weiter stellt der EGMR eine Verletzung von Art. 13 EMRK, dem Recht auf wirksame Beschwerde, fest.

- c) *Bewertung* Das Urteil ist ein wichtiger Schritt gegen Racial Profiling. Insbesondere unterstreicht es die Notwendigkeit von strukturellen Maßnahmen gegen Racial Profiling.

Der EGMR stellt fest, dass die nationalen Behörden ihre verfahrensrechtliche Verpflichtung nach Art 14 i.V.m. Art. 8 EMRK verletzt haben, die Behauptung des Beschwerdeführers zu Racial Profiling wirksam zu untersuchen. Im vorliegenden Fall war die Beschwerde von verschiedenen gerichtlichen Instanzen behandelt worden, jedoch versäumten es alle, sich mit der Frage zu befassen, ob die Identitätskontrolle und die anschließende Durchsuchung auf rassistischen Kriterien beruhten. Besonders hervorzuheben ist, dass der Gerichtshof die schweizerische Doktrin über die Nichtigkeit polizeilicher Anordnungen mit der Begründung kritisiert, dass die Konzentration auf Verfahrensfehler es den Gerichten ermöglicht, über die Rechtmäßigkeit der Anordnung zu entscheiden, ohne sich mit der Frage des rassistischen Motivs auseinandersetzen zu müssen. Dies zeigt, dass der Gerichtshof bereit ist, die nationalen Rechtssysteme aktiv zu überprüfen, um rassistische Diskriminierungen aufzudecken, die womöglich in formalen Argumenten stecken.

In Fortentwicklung zur früheren Rechtsprechung zu Racial Profiling stellt der EGMR in der Rechtssache W. B. eine Diskriminierungsvermutung auf und verlagert die Beweislast auf die Schweiz, nachzuweisen, dass der Beschwerdeführer keinem Racial Profiling ausgesetzt war. In der Argumentation des Gerichtshofes können mehrere Faktoren unterschieden werden, um die Feststellung einer prima facie Diskriminierung zu stützen. Hervorzuheben ist, dass die Tatsache, dass die Schweiz, wie von internationalen und regionalen Menschenrechtsgremien bestätigt, es versäumt hat, einen rechtlichen und politischen Rahmen zu schaffen, der wirksame Garantien gegen Racial Profiling

bietet, insbesondere durch die Gewährleistung einer angemessenen Polizeiausbildung. Außerdem war die weite Verbreitung von Racial Profiling durch die Polizei in der Schweiz ein Faktor.

Das Urteil des EGMR hat auch für Deutschland erhebliche Implikationen. Auch für Deutschland gilt eine Beweislastumkehr bei Diskriminierungsvorwürfen im Kontext von Racial Profiling. Dies bedeutet, dass deutsche Behörden und Gerichte künftig verstärkt verpflichtet sind, Vorwürfe von Racial Profiling aktiv zu untersuchen. Zudem unterstreicht das Urteil die Notwendigkeit umfassender struktureller Maßnahmen zur Verhinderung diskriminierender Polizeipraktiken. Angesichts bestehender Debatten über Racial Profiling in Deutschland, etwa bei verdachtsunabhängigen Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG oder der sog. Schleierfahndung (z.B. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 BayPAG) aber auch bei den wieder eingeführten stationären Grenzkontrollen ist es erforderlich, effektive Beschwerdemechanismen zu gewährleisten.

7. P. gegen Russland

[P. gegen Russland](#), 33696/19, 13.2.2024, Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Verpflichtung für Anbieter, verdachts- und anlasslos Meta- und Inhaltsdaten von Nutzenden sechs Monate auf Vorrat zu speichern und den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Daten zu gewähren; außerdem Verletzung von Art. 8 EMRK durch die Pflicht zur Entschlüsselung von Ende-zu-Ende (end-to-end encryption (E2EE)) verschlüsselten Daten, die auf diese Weise gesammelt wurden.

- a) *Sachverhalt* Die Beschwerde hat eine Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zum Gegenstand. Die russische Regelung zur verdachts- und anlasslosen Speicherung von sowohl Meta-als auch Inhaltsdaten wird potenziert durch die Pflicht von Telekommunikationsanbietern, Ende-zu-Ende (E2EE) verschlüsselte Daten zu entschlüsseln. Im konkreten Fall wies der Föderale Sicherheitsdienst Telegram an, bei der Entschlüsselung der Kommunikation von sechs Handynummern, einschließlich der des Beschwerdeführers, zu helfen, indem Daten zu den Verschlüsselungsschlüsseln bereitgestellt werden sollten. Bei der E2EE Verschlüsselung werden Klartextdaten in eine Form umgewandelt, die für andere Personen als den vorgesehenen Empfänger unverständlich ist, wodurch die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet wird. Die Einführung von technischen „Hintertüren“ (backdoors) wäre nötig, um Zugang zu den Nachrichten zu erhalten.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR befand einstimmig, dass die Regelung zur verdachts- und anlasslosen Vorratsdatenspeicherung und zum Zugang zu Daten das Recht auf Privatsphäre aus Art. 8 EMRK verletze, da sie angesichts der Schwere des Eingriffs keinen angemessenen Schutz vor Missbrauch biete. Das Gesetz war bereits zuvor im Fall von [R. S. gegen Russland](#) (2015) Gegenstand. Darüber hinaus entschied der EGMR, dass die Anordnung der Entschlüsselung von E2EE-verschlüsselten Nachrichten eine Verletzung von Artikel 8 EMRK darstellt.

Der EGMR unterstreicht die wichtige Rolle, die die Verschlüsselung bei der Online-Kommunikation spielt. Im digitalen Zeitalter tragen technische Lösungen zur Sicherung und zum Schutz der Privatsphäre der elektronischen Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Verschlüsselung, dazu bei, den Genuss anderer Grundrechte wie des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten. Der Gerichtshof hebt hervor (siehe Rn. 77 des Urteils), dass die Ermöglichung der Entschlüsselung der Kommunikation einer bestimmten Person die Schaffung einer Hintertür beim Diensteanbieter erfordern würde, die alle Nutzenden betreffen und sowohl für Strafverfolgungsbehörden als auch für böswillige Akteure zugänglich ist. Der Gerichtshof sieht die Regelung, die die Vorratsspeicherung aller Internetkommunikation aller Nutzenden, den unmittelbaren Zugang der Sicherheitsdienste zu den gespeicherten Daten ohne angemessene Garantien gegen Missbrauch und das Erfordernis der Entschlüsselung verschlüsselter Kommunikationen vorsieht, wie es für Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikationen gilt, in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig an. Soweit diese Regelung den Behörden einen allgemeinen und ohne ausreichende Garantien Zugang zu den Inhalten der elektronischen Kommunikation gewährt, beeinträchtigt sie den Wesensgehalt des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 EMRK.

- c) *Bewertung* Es handelt sich um eine wegweisende Entscheidung, die erstmals die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung in den Blick nimmt. Diese Entscheidung ist besonders berichtenswert, weil ein Fall, bei dem es um die Schwächung der E2EE-Verschlüsselung geht, sowohl für den Straßburger Gerichtshof als auch für den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg neu sind. Datenschützer haben stets darauf hingewiesen, dass auf verschlüsselte, E2EE-geschützte Daten nicht zugegriffen werden kann, ohne systemische Schwachstellen (Hintertüren) einzuführen, die Risiken für Nutzende, kommerzielle Unternehmen und nationale Interessen gleichermaßen darstellen. Der Gerichtshof räumt

zwar ein, dass die Verschlüsselung strafrechtliche Ermittlungen vor Herausforderungen stellen kann, stellte aber unter Berufung auf Expertenvorbringen fest, dass es alternative Ermittlungsmethoden gibt, die die Verschlüsselung unangetastet lassen. Wie in anderen Fällen ([Big Brother Watch u.a. gegen Vereinigtes Königreich](#) aus dem Jahr 2021) zum Ausdruck kam, sind Maßnahmen, die eine unbestimmte Vielzahl von Personen betreffen, nicht per se unvereinbar mit der Konvention. Der Gerichtshof vertritt hier die Auffassung, dass die Entschlüsselung von E2EE-Daten *grundsätzlich* gegen das Recht auf Privatsphäre verstößt, unabhängig vom Grad der Robustheit der getroffenen Garantien.

Im Rahmen der Bekämpfung von Kindesmissbrauch schlug die EU-Kommission im Mai 2022 eine Verordnung zur Bekämpfung von Online-Kindesmissbrauch (CSA-VO) vor. Messenger- und Hostingdienstleister sollen dazu verpflichtet werden, auf Anordnung sämtliche Kommunikation über ihre Dienste darauf zu durchleuchten, ob sie u.a. Material enthalten, das sexuellen Kindesmissbrauch zeigt. Der beträchtliche Widerstand gegen dieses Vorhaben dürfte durch dieses Urteil gestärkt worden sein.

In Bezug auf die BND-Gesetzgebung zeigt sich auch, dass Befugnisse von Sicherheitsbehörden hinterfragt werden. Reporter ohne Grenzen (RSF) und die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) haben hierzu im Frühjahr 2025 eine Beschwerde gegen Deutschland gegen das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst eingelegt, in dem es u.a. auch um „Staatstrojaner“ geht., nachdem das Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatte.

8. H. gegen Lettland

[H. gegen Lettland](#), 40861/22, 18.10.2024, Verstoß gegen Art. 3, 8 und 14 EMRK wegen unzureichender Untersuchung eines hassmotivierten homophoben Angriffs.

- a) *Sachverhalt* Der Beschwerdeführer und sein Lebensgefährte gingen in Riga spazieren. Als sie sich einem Blumenladen näherten, trafen sie auf zwei Männer, die betrunken waren. Ein Mann wurde später von der Polizei identifiziert; die Identität des zweiten Mannes wurde nicht festgestellt. Einer der betrunkenen Männer benutzte einen äußerst vulgären Ausdruck, und die andere Person trat dem Beschwerdeführer ins Gesäß, Handgreiflichkeiten folgten. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung entblößte sich einer der Betrunkenen. Die Polizei erhielt Beschreibungen der beiden Männer und machte

sie später ausfindig. Einen der Männer konnte die Polizei schließlich nicht identifizieren, da der angegebene Name mit keinem Eintrag im Melderegister übereinstimmte. Der identifizierte Angreifer gab während der ersten polizeilichen Vernehmung offen zu, dass er schwulenfeindliche Beleidigungen als Reaktion auf das verwendet hat, was er als inakzeptables Verhalten empfand, insbesondere auf die öffentliche Zuneigungsbe kundung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Partner. Die Polizei leitete ein Strafverfahren gegen den identifizierten Mann ein, das Verfahren wurde jedoch von der Polizei eingestellt. Die Polizei stufte die Angelegenheit als Ordnungswidrigkeit („petty hooliganism“) ein und es wurde eine Strafe von ca. 70 Euro verhängt. Der Beschwerdeführer versuchte erfolglos, das strafrechtliche Verfahren wiederaufnehmen zu lassen.

- b) *Erwägungen des EGMR* Weil der hassmotivierte Angriff nicht strafrechtlich verfolgt wurde, wurden Verletzungen der Art. 3, 8 und 14 EMRK festgestellt. Die Pflicht der Behörden, hassmotivierte Gewalt durch Privatpersonen zu verhindern und jeden möglichen Zusammenhang zwischen einem diskriminierenden Motiv und der Gewalttat zu untersuchen, kann unter den verfahrensrechtlichen Aspekt des Art. 3 EMRK fallen oder sich als positive Verpflichtung manifestieren, den Genuss der in Art. 8 EMRK verankerten Rechte zu gewährleisten. Darüber hinaus kann es Teil der Verpflichtungen der Behörden nach Art. 14 EMRK sein, die Grundrechte ohne Diskriminierung zu wahren, oder eine Verpflichtung nach Art. 13 EMRK begründen, den Opfern von Diskriminierung einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Angriff auf den Beschwerdeführer hinreichend schwerwiegend war, um eine Reaktion der nationalen Behörden zu erfordern. Des Weiteren sei das diskriminierende Motiv für den Angriff nicht zweifelhaft gewesen.

Weiter führte der Gerichtshof aus, dass es nicht seine Aufgabe sei, zu prüfen, ob die unzureichende Reaktion der Behörde auf eine zu enge Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen zurückzuführen war, oder ob die unterbliebene Anklage auf defizitäre Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.

- c) *Bewertung* Die Hasskriminalität wendet sich gegen zentrale Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen die Menschenwürde der Betroffenen gemäß Art. 1 GG und den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG. Seit der systematischen Erfassung von Hasskriminalität als Teil der politisch motivierten Kriminalität im Jahr

2001 steigen die Fallzahlen in Deutschland stetig an. Das Urteil des EGMR unterstreicht die rechtstaatliche Notwendigkeit, Hasskriminalität gezielt zu verfolgen und diskriminierende Motive systematisch in die Ermittlungsarbeit einzubeziehen und so sicherzustellen, dass Betroffene einen wirksamen Zugang zur Justiz haben. Berichtenswert ist der vorgestellte Fall auch, weil der Gerichtshof hier sowohl die formale Rechtslage als auch die behördliche Praxis adressiert.

Rechtsbehelfe gegen die Einstellung von Ermittlungsverfahren, wie die Möglichkeit einer Beschwerde (§ 172 stopp, Klageerzwingungsverfahren) bedürfen einer Berücksichtigung der Opferperspektive, insbesondere wenn es um die Verfolgung von Hasskriminalität geht.

9. A.S.A. ./ Türkei

[A.S.A gegen Türkei](#), 59/17, 23.4.2024, Verletzung von Art. 5 und 8 EMRK wegen Nichtbeachtung der Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung eines Richters eines Internationalen Spruchkörpers, trotz Notstands nach Art. 15 EMRK.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft die Verhaftung und Inhaftierung eines türkischen Richters, der für ein internationales Gericht tätig war. Der Beschwerdeführer wurde im September 2016 im Zuge der Ermittlungen nach dem Putschversuch in der Türkei verhaftet und wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR stellte fest, dass die Türkei gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 EMRK verstoßen hat. Diesen Verstoß stellt der Gerichtshof fest, obwohl er der Türkei zugesteht, dass im Nachgang zu dem Putschversuch 2016 ein Notstand im Sinne des Art. 15 EMRK vorlag. Die türkischen Gerichte hatten die diplomatische Immunität des Beschwerdeführers als Richter an einem internationalen Spruchkörper nicht ausreichend berücksichtigt und die Frage der Immunität zu spät im Verfahren behandelt. Die lange Verzögerung bei der Beurteilung der Immunität machte den Schutz durch diese faktisch zunichte.
- c) *Bewertung* Der Gerichtshof hat seine bisherige Rechtsprechung in diesem Fall insofern weiterentwickelt, als er die in seiner Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der nationalen Justiz entwickelten Grundsätze auf internationale Richter:innen anwendet. Nationale

Gerichte müssen die Immunität internationaler Richter umfassender prüfen, auch wenn diese Staatsangehörige des betreffenden Staates sind.

10. B. gegen die Ukraine

[B. gegen Ukraine](#), 3016/16, 8.2.2024 Verletzung von Art. 6 Abs. 1, 3 c) EMRK wegen unwirksamen Verzichts auf einen Rechtsbeistand, den der Beschwerdeführer unter Drogenentzugerscheinungen leidend erklärte.

- a) *Sachverhalt* Der Beschwerdeführer wurde zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Verurteilung beruhte auf Einlassungen aus der Anfangsphase der Ermittlungen. Während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens verzichtete der Beschwerdeführer auf einen Rechtsbeistand. Zum Zeitpunkt des Verzichts war er *de facto* bereits zwei Tage in Polizeigewahrsam und litt an Entzugerscheinungen aufgrund einer Drogensucht. Im gerichtlichen Verfahren gab er an, die Polizei habe ihn festgenommen und „psychischen und physischen Druck“ auf ihn ausgeübt, was zu einem falschen Geständnis geführt habe.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof stellte einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 c) EMRK fest. Grundsätzlich ist es für Beschuldigte möglich, auf einen Rechtsbeistand zu verzichten. Ein solcher Verzicht muss freiwillig und wissentlich sein, wobei die Anwesenheit eines Anwalts für die Wirksamkeit eines Verzichts nicht erforderlich ist. Es sei Sache der nationalen Gerichte gewesen, die Wirksamkeit des Verzichts auf einen Rechtsbeistand zu prüfen, was nicht hinreichend erfolgt sei. Faktoren für die Bewertung der Frage, ob Verfahrensmängel in der vorgerichtlichen Phase auf die Fairness des Strafverfahrens insgesamt auswirkten sind u.a. die Schutzbedürftigkeit eines Beschwerdeführers, etwa aufgrund seines Alters oder seiner geistigen Fähigkeiten; den rechtlichen Rahmen für das Ermittlungsverfahren und die Angabe, ob er eingehalten wurde; im Falle einer Erklärung die Art der Erklärung und ob sie unverzüglich zurückgezogen oder geändert wurde. Der Gerichtshof prüfte, ob andere denkbare zwingende Gründe für die Abwesenheit eines Rechtsbeistandes vorliegen und verneinte dies. Der Gerichtshof war nach einer Gesamtwertung zur Fairness des Verfahrens nicht davon überzeugt, dass das Strafverfahren die in der Anfangsphase der Untersuchung aufgetretenen Verfahrensmängel behoben hat.

- c) *Bewertung* In Deutschland wird ein Verzicht durch § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO (Belehrungspflicht) und § 140 StPO (notwendige Verteidigung) geregelt. Außerhalb von Fällen der Pflichtverteidigung ist das Recht auf einen Rechtsbeistand verzichtbar. Das Urteil bringt mehr Klarheit in Bezug auf die Kriterien, wann eine Beschränkung der Autonomie eines Beschuldigten ein Verfahren beeinträchtigt. Das Urteil betont die Schutzbedürftigkeit von Beschuldigten, insbesondere wenn sie sich in einem schlechten körperlichen oder geistigen Zustand befinden. Fälle, in denen eine Person unter Druck oder beeinträchtigtem Bewusstsein auf einen Anwalt verzichtet, müssen streng geprüft werden.

11. C. gegen Italien

[C. gegen Italien](#), 2507/19, 23.5.2024, Verstoß gegen Art. 8 EMRK, gerichtliche Überprüfung von Abhörmaßnahmen, die Personen betreffen, die nicht an einem Strafverfahren beteiligt sind, muss gesetzlich ermöglicht werden.

- a) *Sachverhalt* 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft Palermo die Überwachung von fünf Telefonleitungen des Beschwerdeführers an. Die Mord-Ermittlungen richteten sich gegen zwei mutmaßliche Mitglieder der Mafiaorganisation Cosa Nostra sowie einen Polizisten, nicht jedoch gegen den Beschwerdeführer selbst.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof stellte fest, dass das italienische Recht Personen, die einer Überwachungsmaßnahme ausgesetzt waren, aber nicht der Beteiligung an einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wurden, keine gesetzlich vorgesehenen, angemessenen und wirksamen Garantien gegen Missbrauch bietet, und deswegen eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt.
- c) *Bewertung* Der Fall betrifft den Schutz der Privatsphäre und der rechtsstaatlichen Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen für Personen, die nicht unmittelbar verdächtigt werden; sie müssen effektive rechtliche Garantien gegen missbräuchliche Überwachung erhalten. Eine Telekommunikationsüberwachung kann sich in Deutschland gemäß § 100a Absatz 3 StPO auch gegen Dritte richten, wenn anzunehmen ist, dass diese für den Beschuldigten Nachrichten in Empfang nehmen oder der Beschuldigte deren Geräte nutzt. Hier gelten dieselben rechtsstaatlichen Kontrollmechanismen wie bei der Anordnung gegenüber dem Beschuldigten, z.B. Richtervorbehalt, Befristung der

Maßnahme, § 100e StPO, Kernbereichsschutz, §100d StPO, Benachrichtigungspflicht, § 101 StPO, sowie der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung nach § 101 Abs. 7 StPO.

12. N. u. H. gegen das Vereinigte Königreich

[N. u. H. gegen Vereinigtes Königreich](#), 32483/19 u. 35049/19, GK, 11.6.2024, kein Verstoß gegen Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK durch britische Entschädigungsregelung für Justizirrtümer.

- a) *Sachverhalt* Die Beschwerdeführer verbüßten langjährige Haftstrafen, bevor ihre Verurteilungen aufgehoben wurden. Beiden wurde eine Entschädigung verweigert. Um eine Entschädigung zu erlangen, genügte es nicht, wie die Beschwerdeführer, nachzuweisen, dass ihre Verurteilung „unsicher“ war und dass sie auf dieser Grundlage eine Gefängnisstrafe verbüßt hatten; vielmehr musste die Unschuld eines Betroffenen über jeden vernünftigen Zweifel hinweg nachgewiesen werden.
- b) *Erwägungen des EGMR* Eine Mehrheit von 12:5 Richter:innen sah in der Regelung keinen Verstoß gegen die in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung, da die Verweigerung einer Entschädigung den unterlegenen Beschwerdeführern keine strafrechtliche Verantwortlichkeit zuweise. Die Mehrheit betonte ferner, dass Art. 6 Abs. 2 EMRK kein Recht auf Entschädigung für eine unrechtmäßige Verurteilung gewährleiste.
- c) *Bewertung* Für Deutschland regelt die Frage das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Es sieht bei Fehlurteilen regelmäßig eine Entschädigung vor. Es versagt eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 StrEG nur dann, „wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat“. Das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis im StrEG sollte nicht zu Lasten von Opfern von Justizirrtümern verändert werden. Der Ansatz im deutschen Recht bietet einen höheren Schutzstandard als in Art. 6 Abs. 2 EMRK verlangt. Der in Deutschland gewählte Ansatz wahrt damit das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Menschenwürde der Betroffenen. Der berichtete Fall ist insofern auch besonders, weil 43 von 46 Mitgliedstaaten das Zusatzprotokoll Nr. 7 zur EMRK ratifiziert haben, das in Art. 3 ein Recht auf Entschädigungen bei Fehlurteilen vorsieht. Nicht ratifiziert haben das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande.

III. Familienrecht

13. S. u.a. gegen Russland

[S. u.a. gegen Russland](#), 16206/19, 9.7.2024, Verstoß gegen Art. 8 EMRK wegen der Beendigung einer Vormundschaft wegen Änderung der Geschlechtsidentität des Vormunds.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft die Beendigung der Vormundschaft einer Transgender-Person in Russland für zwei Minderjährige allein wegen der Geschlechtsänderung. Die Vormundschaft betraf Kinder, die zum Zeitpunkt des Urteils vier und fünf Jahre alt waren. Sie waren im Alter von einem und drei Jahren in die Obhut des Beschwerdeführers gegeben worden. Sie litten an teils schwerwiegenden Erkrankungen bzw. Behinderungen. Die Kinder wurden nach Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses in einer Einrichtung untergebracht, wo sie eineinhalb bzw. zweieinhalb Jahre verbrachten, bevor sie einer neuen Familie zugewiesen wurden.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 8 EMRK fest, da die russischen Behörden keine umfassende Prüfung der Familiensituation vorgenommen hatten; vielmehr hatten sich die Behörden hauptsächlich auf die Gleichgeschlechtlichkeit der Pflegeeltern gestützt. Es fehlte eine individualisierte Begutachtung der Auswirkungen der Geschlechtsänderung auf das Wohl der Kinder. Der EGMR betonte, dass das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen muss und eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität der Pflegeeltern nicht gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof sah keine Notwendigkeit, die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 14 EMRK zu prüfen.

- c) *Bewertung* Das Urteil des EGMR enthält eine Neuerung dahingehend, als dass es die Bedeutung einer individuellen Prüfung der Umstände im Fall von Transgender-Eltern hervorhebt. Die Entscheidung betont, dass die bloße Tatsache der Transgeschlechtlichkeit eines Elternteils nicht ausreicht, um eine Vormundschaft zu beenden. Vielmehr müssen die nationalen Behörden eine umfassende Prüfung der Familiensituation vornehmen und die Interessen aller Beteiligten und, insbesondere das Kindeswohl, angemessen berücksichtigen. Dies war auch prozessual abgebildet worden dahingehend, dass in Anbetracht der Umstände des Falles der Beschwerdeführer auch als befugt angesehen wurde, die Beschwerde auch im Namen der Kinder zu erheben. Damit scheint

das Kindeswohl verstärkt Berücksichtigung zu finden. Der Fall untermauert den Anspruch von Transgender-Personen auf gleichen Zugang zu Elternschaft und Sorgerecht.

14. M. gegen Nordmazedonien

[M. gegen Nordmazedonien](#), 20949/21, 14.5.2024, Verletzung von Art. 8 EMRK wegen pauschaler Verwehrung des Zugangs zu gesundheitsbezogenen Informationen über leibliche Eltern eines adoptierten Kindes.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft die Unmöglichkeit für die Beschwerdeführerin, die als Kind adoptiert wurde, Informationen über ihre biologische Herkunft und gesundheitliche Informationen über ihre leiblichen Eltern zu erhalten. Die Beschwerdeführerin hatte ein Interesse, etwas zu einer möglichen Erbkrankheit zu erfahren.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof sah eine Verletzung der positiven Verpflichtung aus Art. 8 EMRK und betont das grundlegende Interesse einer adoptierten Person an der Kenntnis der eigenen Herkunft einschließlich der medizinischen Vorgeschichte der leiblichen Eltern als Teil des Rechts auf Privatleben. Der Gerichtshof hob hervor, dass die Behörden nicht versucht hatten, herauszufinden, ob die leiblichen Eltern oder ihre Adoptiveltern einen Wunsch dahingehend geäußert hatten, dass ihre Adoption geheim bleiben sollte. Die pauschale Einstufung aller Adoptionsunterlagen ohne Ausnahme für medizinische Gründe oder die Möglichkeit nicht-identifizierender Auskünfte wurde als unverhältnismäßig gerügt.
- c) *Bewertung* Der Fall stellt eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung dar, da der Gerichtshof die Notwendigkeit des Zugangs zu medizinischen Informationen im Zusammenhang mit der Kenntnis der eigenen Herkunft betont. Nicht klar wird, ob die Staaten auch verpflichtet sind, entsprechende Informationen über die medizinische Geschichte von leiblichen Eltern zu dokumentieren.

Siehe auch zu Rechten von Kindern bei anonymer Geburt, [C. gegen Frankreich](#), 18843/20, 30.1.2024, deutsche Übersetzung in NJW 2025, 1033.

IV. Zivilrecht im Übrigen

15. J. Paul Getty Trust u.a. gegen Italien

[J. Paul Getty Trust u.a. gegen Italien](#), 35271/19, 2.5.2024, keine Verletzung des Rechts aus Eigentum, Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 durch eine Beschlagnahmungsanordnung italienischer Behörden in Bezug auf ein unrechtmäßig exportiertes nationales Kulturgut, das sich in den USA befindet.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft eine Beschlagnahmungsanordnung in Bezug auf eine Bronzestatue aus der klassischen griechischen Zeit, die sich im Besitz der J. Paul Getty Trust in den USA befindet. Italienische Fischer hatten die Bronze 1964 zufällig gefunden, wobei es unklar geblieben ist, ob innerhalb oder außerhalb italienischer Gewässer. Anstatt den Fund den Behörden zu melden, wie es das italienische Kulturerbe-Gesetz vorschreibt, wurde die Statue an Unbekannte verkauft. Sie tauchte Anfang der 1970er Jahre in Deutschland auf, ohne jedoch eine Bescheinigung über den rechtmäßigen Export aus Italien. Die Stiftung erwarb die Statue 1977 für 3,9 Millionen Dollar durch einen im Vereinigten Königreich geschlossenen Vertrag. Sie befindet sich seit 1977 in den USA und ist seit 1978 öffentlich ausgestellt. Im Laufe der Jahrzehnte forderten die italienischen Behörden immer wieder die Rückgabe der Bronze, die Italien als Teil des nationalen Kulturerbes einordnet, obwohl sie dem griechischen Bildhauer Lysippos zugeschrieben wird.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR sah die italienische Beschlagnahmeanordnung durch die übergeordnete Notwendigkeit gerechtfertigt, die Rückgabe von Kulturgut sicherzustellen. Der Gerichtshof bejahte die Opfereigenschaft der Stiftung auch im Vorfeld der Vollstreckung der angegriffenen Maßnahme. Ohne konkret über das Eigentum an der Bronze entschieden zu haben sah der EGMR jedenfalls den langjährigen Besitz der Statue als schützenswertes berechtigtes Vertrauen im Sinne des Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1. Der Gerichtshof befand auch, dass Italien verantwortlich im Sinne des Art. 1 EMRK war, da eine Handlung, die von einem ersuchenden Staat auf der Grundlage seines eigenen innerstaatlichen Rechts eingeleitet und vom ersuchten Staat in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verfolgt wird, dem ersuchenden Staat auch dann zugerechnet werden kann, wenn die Handlung vom ersuchten Staat ausgeführt wird. Der EGMR stellte fest, dass das die Stiftung bereits mit konkreten Konsequenzen aus

der Anordnung konfrontiert war, so dass der Eingriff in Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 weder hypothetisch noch irrelevant war.

Der EGMR hob hervor, dass sich Streitigkeiten über Kulturgüter vor einem besonderen Hintergrund entfalten – nämlich der Entwicklung eines internationalen Rahmens für die Wiedererlangung gestohlener und unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter. In diesem Zusammenhang sah der Gerichtshof die Möglichkeit, die Entscheidungen der nationalen Gesetzgeber in Bezug auf Kulturgüter in Frage zu stellen, als erheblich eingeschränkt.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Beschlagnahmeanordnung u. a. aufgrund der Fahrlässigkeit beim Erwerb der Statue rechtmäßig sei. Der Erwerb erfolgte, obwohl der Getty Trust von den Forderungen des italienischen Staates und seinen Bemühungen um ihre Wiedererlangung Kenntnis hatte. Nach Auffassung des Gerichts hätte der bloße Verdacht, dass die Bronze illegal aus Italien ausgeführt worden sein könnte, eine genauere und neutralere Untersuchung auslösen müssen.

- c) *Bewertung* Deutschland hat 2016 mit dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) einen einschlägigen rechtlichen Rahmen geschaffen. Es war bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG (1 BvR 1727/17), wobei die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Das berichtete Urteil dient auch als Indikator für die Sorgfaltspflicht, denen Käufer:innen von Kunstwerken unterliegen, und die u.a. auch in den §§ 41 ff KGSG normiert sind.

V. Medienrecht

16. Sieć Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen

[Sieć Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen](#), 10103/20, 21.3.2024, Verletzung von Art. 10 EMRK, dem Recht einer Nichtregierungsorganisation auf Zugang zu Informationen über die Tätigkeit zweier Richter des polnischen Verfassungsgerichts.

- a) *Sachverhalt* Die polnische Nichtregierungsorganisation Sieć Obywatelska Watchdog Polska beantragte erfolglos Zugang zu den Terminkalendern von zwei Richtern des polnischen Verfassungsgerichts und zu Aufzeichnungen über Personen, die das Gerichtsgebäude betreten und verlassen hatten. Das Auskunftersuchen erfolgte vor dem Hintergrund von Zweifeln, ob die beiden Richter mit einem Politiker in einem spezifischen

Zeitraum zusammengetroffen waren, über dessen Status in einem Strafverfahren das Verfassungsgericht zu entscheiden hatte. Die Nichtregierungsorganisation verfolgt das Ziel, Transparenz im öffentlichen Bereich zu verbessern.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR entschied, dass die Verweigerung des Zugangs zu den Terminkalendern eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellt, da die betreffenden Informationen von öffentlichem Interesse waren und die Organisation in ihrer Rolle behinderten. Der EGMR argumentiert, dass die Informationen von öffentlichem Interesse waren, insbesondere im Hinblick auf die politische Situation und die Debatte über die Unparteilichkeit des Verfassungsgerichts. Der Gerichtshof nahm dabei den politischen Kontext des Falles mit in den Blick. Bezüglich der Aufzeichnungen über Personen, die das Gerichtsgebäude betreten und verlassen haben, argumentiert der EGMR, dass es keine Beweise dafür gibt, dass diese Informationen ohne weiteres zugänglich (ready and accessible) waren, da das Gericht keine solchen Aufzeichnungen führte.
- c) *Bewertung* Der Gerichtshof betont die Bedeutung des Zugangs zu Informationen für Nichtregierungsorganisationen, die im öffentlichen Interesse tätig sind. Verallgemeinerbar ist die zentrale Frage, unter welchen Umständen eine Verweigerung des Zugangs zu Informationen durch staatliche Stellen eine unzulässige Beschränkung der Informationsfreiheit darstellt und welche Kriterien dabei zu berücksichtigen sind, etwa Rolle des Antragstellers, die Verfügbarkeit der Informationen u.a.. Diese Kriterien orientieren auch die Auslegung der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder. In der bisherigen deutschen Rechtspraxis werden Sitzungskalender von Gerichten als interne Dokumente behandelt. Teilweise sind auch die Informationsfreiheitsgesetze der Länder nicht auf Gerichte anwendbar, beim Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes ist § 1 offen formuliert.

VI. Gefahrenabwehrrecht

17. D. gegen Dänemark

[D. gegen Dänemark](#), 44002, 21.5.2024; Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK auf den Sachverhalt des Bettelns nicht ohne weiteres eröffnet, Unzulässigkeit.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft einen rumänischen Staatsbürger, der wegen wiederholten Bettelns in einer Fußgängerzone in Kopenhagen, Dänemark, zu einer Freiheitsstrafe von

zwanzig Tagen verurteilt worden war. Er war zuvor verwarnt worden. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, in Rumänien seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In Dänemark konnte er Zeitungen verkaufen, Flaschen sammeln und betteln. Eine Arbeit in Dänemark kam nicht in Betracht, vor allem wohl, weil er Analphabet war. Er schickte regelmäßig Geld an seine Familie in Rumänien.

b) *Erwägungen des EGMR.* Der Gerichtshof folgte dem Einwand der dänischen Regierung, und sah den Fall als unzulässig. Er begründete die Entscheidung damit, dass eine Freiheitsstrafe von zwanzig Tagen wegen Bettelns nicht in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fällt. Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, dass im [Fall L. gegen die Schweiz](#) aus dem Jahr 2021 (14065/15) kein generelles Recht auf Betteln anerkannt worden sei. Ob ein Bettelverbot gegen die Konvention verstößt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der wirtschaftlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Dies erfordere die Feststellung, ob sich der Beschwerdeführer in einer prekären und vulnerablen Situation befand, das heißt, ob er entweder nicht über ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügte oder das Betteln seine einzige Möglichkeit war, um sein eigenes Überleben zu sichern, oder ob er durch den Akt des Bettelns eine bestimmte Lebensweise annahm, um sich aus einer unmenschlichen und prekären Situation zu erheben und somit seine Menschenwürde zu schützen. Weiter führte der Gerichtshof aus, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, seine Behauptung zu untermauern, dass er sich in einer prekären und verletzlichen Situation befand, einschließlich der Tatsache, dass ihm ausreichende Mittel für seinen Lebensunterhalt fehlten. Aus Sicht des Gerichtshofes war dies nicht der Fall, da er andere Einkommensquellen hatte, etwa Flaschen sammeln oder Zeitungen verkaufen. Der Gerichtshof stellte fest, dass er regelmäßig Geld an seine Familie schickte und nach Rumänien zurückkehrte, Drogen konsumierte, und am Tag der Tat 135 EUR bei sich hatte. Zudem hätte der Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage als EU-Bürger Rückkehrhilfe beantragen können.

c) *Bewertung* Die einstimmige Kammerentscheidung stellt eine gewisse Eingrenzung von der im Jahr 2021 begonnen Linie im Fall [L. gegen die Schweiz](#) (14065/15) dar. Im Fall L. gegen die Schweiz sah der Gerichtshof die Strafbewehrung des Bettelns in der Öffentlichkeit als Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK, und sah vorrangig die Menschenwürde betroffen. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Zuge

der Rechtfertigung des staatlichen Eingriffs in Art. 8 Abs. 1 EMRK hob der Gerichtshof die Vulnerabilität der Beschwerdeführerin, insbesondere ihre extreme Armut und Obdachlosigkeit, hervor.¹⁵ Die Kammer im hier berichteten Fall betonte hingegen, dass für die Eröffnung des Schutzbereiches von Art. 8 EMRK die (ökonomischen) Umstände jedes Einzelfalles einfließen müssten. Das Recht auf Betteln war bisher nicht Gegenstand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland. Bei der Anwendung des einfachen Rechts sind die Grundrechte zu berücksichtigen, konkret die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit. Das öffentliche Betteln, solange es nicht den Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB erfüllt, ist seit 1974 nicht mehr strafrechtlich bewehrt. § 118 OWiG untersagt Handlungen in der Öffentlichkeit, die dazu geeignet sind, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen, was indessen nur für sehr aggressive Formen des Bettelns überhaupt denkbar ist. In der Literatur wurde betont, dass insbesondere pauschale Bettelverbote in Deutschland nicht zu rechtfertigen sind (Hecker, Rechtsfragen zu Bettelverboten, NJW 2024, 1316).

VII. Asyl- und Migrationsrecht

18. M.A. und Z.R. gegen Zypern

[M.A. und Z.R. gegen Zypern](#), 39090/20, 8.10.2024; Verstoß gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 Zusatzprotokoll Nr. 4 sowie Art. 13 EMRK, Pushbacks von Schutzsuchenden.

- a) *Sachverhalt* Anfang September 2020 reisten M.A. und Z.R., syrische Staatsangehörige, auf einem Holzboot vom Libanon nach Zypern. Als die Gruppe von etwa 30 Personen an Bord die Hoheitsgewässer Zyperns erreichte, fing die zypriotische Küstenwache das Boot ab. Die Beschwerdeführer mussten zwei Tage lang auf dem Boot ausharren, überwacht von einem Patrouillenschiff, bis sie auf einem Schiff auf der Grundlage eines bilateralen Abkommens mit dem Libanon dorthin zurückgebracht wurden.
- b) In verschiedenen zentralen Aspekten des Falles weichen die Darstellungen der Parteien voneinander ab. Nach zypriotischer Darstellung erhielten die Personen an Bord ausreichend Wasser und Essen, während sie auf dem Boot festgehalten wurden. Angeblich

¹⁵ Siehe hierzu auch den Bericht über die Rechtsprechung des EGMR gegen andere Staaten von Andreas Kulick aus dem Jahr 2021, abrufbar unter [Microsoft Word - EGMR Bericht 2021 Kulick Endversion.docx](#)

wollte niemand von ihnen Asyl in Zypern beantragen, obwohl jeder mit Hilfe eines Dolmetschers einzeln befragt worden sei.

Die Beschwerdeführer machten dagegen geltend, dass sie nur etwas Brot, Fleischkonserven und zu wenig Wasser erhalten hätten und dass sie ihren Wunsch geäußert hätten, Asyl zu beantragen, und sich gegen ihre Rückkehr in den Libanon ausgesprochen hätten. Zu einem Zeitpunkt auf See gelang es den Beschwerdeführern, ihre Verwandten in Zypern anzurufen, die sich an eine Anwältin wandten, um beim EGMR einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen. Sie forderten den Gerichtshof auf, „die Regierung zu bitten, die Beschwerdeführer nicht in den Libanon zurückzuschicken [...], wo sie nach Syrien zurückgeschickt werden könnten, und die Regierung zu ersuchen, den Beschwerdeführern die Einreise in die Republik Zypern zu gestatten, um Asyl zu beantragen“.

- c) *Erwägungen des EGMR* Die Kammer stellte einstimmig fest, dass Zypern gegen Art. 3 EMRK, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK, dem Verbot der Kollektivausweisung, verstoßen hat. Art. 13 EMRK, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, wurde ebenfalls verletzt.

Der Gerichtshof wies die Einrede Zyperns der fehlenden Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurück und erklärte die Beschwerden für zulässig. Der EGMR argumentierte, dass Zypern die Asylanträge der Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäß geprüft und sie ohne hinreichende Risikobewertung in den Libanon zurückgeschickt habe.

Die Bedingungen, unter denen die Antragsteller auf See festgehalten wurden, stellten eine erniedrigende Behandlung dar. Während ihres Aufenthalts auf dem Boot waren sie der Sommerhitze ausgesetzt, hatten keinen Zugang zu Hygieneeinrichtungen und erhielten nicht genügend Nahrung und Wasser. Da keine individuelle Prüfung der Situation der Antragsteller stattfand, lag eine Kollektivausweisung vor. Schließlich wurde das Recht auf eine wirksame Beschwerde verletzt, da es keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gab.

- d) *Bewertung* Pushbacks sind wegen ihrer Umstände stets schwer zu beweisen (siehe dazu etwa *Alpes/Baranowska*, *The Politics of Legal Facts: The Erasure of Pushback Evidence from the European Court of Human Rights*, *Law & Social Inquiry* 2024,1-24). Obwohl

die Beschwerdeführer keine direkten Beweise für ihren mündlich vorgebrachten Asylwunsch vorlegen konnten, erkannte der EGMR aufgrund der Umstände einen prima facie-Beweis an. Dies führte zu einer Verlagerung der Beweislast auf Zypern, das nicht ausreichend darlegen konnte, dass die Asylanträge ordnungsgemäß geprüft wurden. Das Urteil unterstreicht die Notwendigkeit individueller Anhörungen und Dokumentation an der Grenze, um sicherzustellen, dass Schutzsuchende ihre Asylanträge stellen können. Auch für die Behandlung von Schutzsuchenden an den Grenzen verurteilte der Gerichtshof die Behandlung an (Rn. 133 ff des Urteils). Der Gerichtshof betonte, dass eine Rechtsgrundlage für das Festhalten der Schutzsuchenden auf See nicht ersichtlich sei, auch nicht eine Regelung zur Behandlung dieser Menschen während dieser Zeit. Diese Beobachtungen teilte der Gerichtshof mit, obwohl die Beschwerdeführenden die fehlende Rechtsgrundlage nicht ausdrücklich gerügt hatten. Anstoß nahm der Gerichtshof daran, dass die Versorgung mit Essen und Trinkwasser nicht ausreichend war. Darüber hinaus hat die Regierung die Behauptungen der Kläger nicht widerlegt, dass sie zusammen mit ihren Mitreisenden zwei Tage lang auf dem Boot auf See schlafen mussten, der Hitze ausgesetzt waren und keinen Zugang zu Hygieneeinrichtungen hatten.

Im Juni 2024 hielt der Gerichtshof im Fall [G.R.J.und A.E. gegen Griechenland](#) (15067/21 u. 15783/21, Entscheidung vom 3.12.2024, zugestellt am 7.1.2025) eine bemerkenswerte [Kammeranhörung](#) ab. Der Fall ist dem berichteten Fall ähnlich. Da zuvor kein innerstaatliches Verfahren stattgefunden hatte, stellte der EGMR trotz seiner im Normalfall subsidiären Rolle den Sachverhalt selbst fest. Dieser Schritt ist an sich bereits beredtes Zeugnis von der Bereitschaft des Gerichtshofes, keine rechtsfreien Räume in Europa entstehen zu lassen. In dem Fall gegen Griechenland stellte der Gerichtshof fest, dass es eine systematische Praxis von Pushbacks von den griechischen Inseln in die Türkei gab. Die Beschwerde war insgesamt nur deshalb unzulässig, weil im konkreten Fall der Beschwerdeführer seine Anwesenheit in Griechenland nicht beweisen konnte.

In beiden Fällen bekräftigt der Gerichtshof die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und dem Verbot der Kollektivausweisung ergeben. Die Entscheidung betont die Pflicht der Staaten, individuelle Risikobewertungen vorzunehmen und die Lebensbedingungen im Zielland zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof betonte, dass Staaten sich ihrer Verantwortung nicht durch bilaterale Abkommen entziehen können.

Siehe auch den Fall [S. u.a. gegen Polen](#), 54029/17, 4.4.2024 (Kollektivausweisung u.a.) mit deutscher Übersetzung in NVwZ 2024, 1819.

Siehe auch den Fall [M.D. u.a. gegen Ungarn](#), 60778/19, 19.9.2024 (Kollektivausweisung u.a.), mit deutscher Übersetzung in NVwZ 2024, 1822.

Siehe auch den Fall [S. gegen Dänemark](#), 19866/21, 9.4.2024 (Ausweisung eines mehrfach verurteilten Ausländers), mit deutscher Übersetzung in NVwZ 2024, 483.

19. F.M. u.a. gegen Russland

[F.M. u.a. gegen Russland](#), 71671/16, 10.12.2024, Verletzung von Art. 4 und 14 EMRK, Verpflichtung, Frauen vor Sklaverei und Zwangsarbeit zu schützen und die gegen sie begangenen Straftaten, einschließlich Menschenhandel und sexueller Gewalt, zu untersuchen.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft die Verletzung des Verbots der Sklaverei und Zwangsarbeit aus Artikel 4 EMRK sowie des Diskriminierungsverbots aus Artikel 14 EMRK. Die fünf Beschwerdeführerinnen aus Kasachstan und Usbekistan waren Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit, sowie sexueller Gewalt, einschließlich erzwungener Mutterschaft, geworden. Sie lebten über Jahre hinweg in schlimmsten Lebensumständen, wurden u.a. geschlagen, verletzt, vergewaltigt, von ihren Kindern getrennt, überwacht und zur Arbeit gezwungen. Die russischen Behörden waren trotz mannigfacher glaubhafter Hinweise zum Fall im Ergebnis und insbesondere mit Blick auf den praktischen Schutz der Opfer sowie die wirksame Strafverfolgung der Täter untätig geblieben.
- b) *Erwägungen des EGMR* Das Gericht stellte materielle und verfahrensrechtliche Verstöße gegen Art. 4 EMRK (Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit) und 14 i.V.m. Artikel 4 EMRK (Diskriminierungsverbot) sowie – subsidiär – gegen Artikel 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) fest, die auf der intersektionellen Diskriminierung der Opfer u.a. als Frauen und Notleidende beruhten, die zudem auch getäuschte irreguläre ausländische Arbeitskräfte ohne Erlaubnis zum Aufenthalt in Russland waren, was ihre Verletzlichkeit noch verstärkte. Der EGMR stellte fest, dass die russischen Behörden trotz hinreichender und glaubhafter Anhaltspunkte, dass Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit („credible

suspicion of trafficking [in human beings] for labour exploitation“) vorliegen, weder wirksame Schutzmaßnahmen für die Betroffenen ergriffen noch effektive strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet hatten. Die nationalen Rechtsvorschriften haben sich (etwa mit Blick auf das unzulässige Zustimmungs-/Freiwilligkeitskriterium oder als Erfassung von Zwangsarbeit im russischen Strafgesetzbuch) als unzureichend erwiesen, die Ermittlungen als ineffektiv und diskriminierend. Der Gerichtshof hob dabei die positive Verpflichtung des Staates gemäß Artikel 4 EMRK hervor, (potentielle) Opfer von Menschenhandel in der Praxis durch Ergreifen operativer Maßnahmen effektiv zu schützen und eine unparteiische, wirksame sowie diskriminierungsfreie Untersuchung und Strafverfolgung gegen die gegenüber möglichen Opfern verübten Straftaten sicherzustellen. Der Gerichtshof bekräftigt ferner, dass staatliche Behörden bei der Untersuchung von Vorfällen, die Gewalt beinhalten, zudem verpflichtet sind, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche diskriminierende Motive aufzudecken (*„take all reasonable steps to unmask possible discriminatory motives“*) und festzustellen, ob die infrage stehende Gewalt beispielsweise durch rassistische oder religiöse Intoleranz oder durch geschlechtsspezifische Diskriminierung motiviert war. Denn Gewalt und Brutalität mit diskriminierender Absicht gleichzustellen mit Fällen, die keine solchen Zielrichtungen aufweisen, hieße, die spezifische Natur von solchen Handlungen zu ignorieren, die besonders grundrechtsverletzend sind. Der EGMR unterstrich im Kontext von Art. 14 EMRK auch, dass eine allgemeine Politik, die eine bestimmte Gruppe unverhältnismäßig benachteiligt, selbst dann als Diskriminierung angesehen werden kann, wenn sie nicht speziell auf diese bestimmte Gruppe abzielt und wenn keine diskriminierende Absicht vorliegt. Eine Diskriminierung, die gegen die EMRK verstößt, kann sich daher auch aus einer faktischen Situation ergeben. Die behördliche Untätigkeit hingegen begünstigte die fortgesetzte Ausbeutung der Opfer und verwehrte ihnen effektiven Rechtsschutz.

- c) *Bewertung* Die Entscheidung präzisiert die bisherige Rechtsprechung zu staatlichen Schutz- und Ermittlungspflichten im Kontext von Menschenhandel und Zwangsarbeit. Der EGMR stellt klar, dass staatliche Stellen nicht nur formale Ermittlungen einleiten, sondern aktiv, diskriminierungsfrei und auch gegen den anfänglichen Widerspruch der Betroffenen Hinweisen auf einen möglichen Opferstatus nachgehen müssen (wobei Bedingung ist, dass das mögliche Opfer oder dessen nächsten Angehörigen in dem zur

Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang in das Verfahren einbezogen werden müssen). Das Urteil bekräftigt die konkrete positive Verpflichtung des Staates, Opfern den Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen und Entschädigungsmechanismen zu gewährleisten: Dies beinhaltet die Verpflichtung, einen geeigneten gesetzlichen und verwaltungstechnischen Rahmen zu schaffen, die Verpflichtung, effektive operative Maßnahmen zum (primärpräventiven sowie auch sekundär- und tertiärpräventiven) Schutz möglicher Opfer von Menschenhandel, Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und moderner Sklaverei in der Praxis zu ergreifen, sowie die Pflicht der Behörden, dazu sowie zwecks Sanktion wirksame Ermittlungen und (Straf-)Verfahren einzuleiten und durchzuführen, um alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Person in einer Situation der (modernen) Sklaverei, Leibeigenschaft, Ausbeutung oder Zwangs- oder Pflichtarbeit zu halten, wirksam zu bestrafen und zu verfolgen („*to penalise and prosecute effectively any act [...]*“).

VIII. Öffentliches Recht im Übrigen

20. D.K. gegen Ungarn

[D.K. gegen Ungarn](#), 32312/23, 13.6.2024, keine Verletzung der Konvention durch absolutes Verbot der Beihilfe zum Suizid bei unheilbarer Krankheit.

a) *Sachverhalt* Der Beschwerdeführer, ein 1977 geborener Ungar, litt an einer terminalen neurodegenerativen Erkrankung (ALS) und verstarb wenige Monate nach Urteilsverkündung. ALS manifestiert sich in einem allmählichen Verlust der Funktion der Motoneuronen und damit der willentlichen Steuerung der Muskeln. Im Endstadium der ALS sind die meisten Muskeln, die für die willkürliche Bewegung verantwortlich sind, gelähmt; außerdem werden Sprechen, selbstständiges Atmen und Schlucken sehr schwierig und schließlich unmöglich. Die Patienten behalten bei dem einschlägigen Krankheitsbild im Allgemeinen ihre geistigen Funktionen und ihr Bewusstsein während des gesamten Krankheitsverlaufs bei. Typischerweise tritt der Tod aufgrund von Atemlähmung ein. Ungarisches Recht erlaubt zwar das Abbrechen lebensverlängernder Behandlungen (passive Sterbehilfe), verbietet jedoch jede Form von aktiver Sterbehilfe – selbst dann, wenn sie im Ausland durchgeführt wird. Der Beschwerdeführer argumentierte, dieses umfassende Verbot von aktiver Sterbehilfe verwehre ihm die Möglichkeit, sein Leben zu seinen eigenen Bedingungen zu beenden, sei es in Ungarn oder im

Ausland, und verletze damit sein Recht auf Achtung des Privatlebens aus Art. 8 EMRK. Außerdem rügte er eine Ungleichbehandlung: Terminal erkrankte Patienten mit lebensverlängernden Apparaten könnten ihr Sterben durch Abbruch der Behandlung selbst beschleunigen, wohingegen Patienten wie er, die keine derartige Behandlung erhalten und daher auf aktive Hilfe angewiesen wären, keine vergleichbare Möglichkeit hätten.

- b) *Erwägungen des EGMR.* Die Kammer stellte mehrheitlich fest, dass das ungarische Verbot der Beihilfe zum Suizid keine Verletzung der EMRK darstellt. Der EGMR erkannte zunächst an, dass der Wunsch des Beschwerdeführers, Zeitpunkt und Art seines Todes selbst zu bestimmen, einen Kernbereich des durch Art. 8 EMRK geschützten Privatlebens betrifft. Gleichwohl betonte das Gericht, dass Staaten auf diesem sensiblen Gebiet einen weiten Ermessensspielraum genießen. Das ungarische Verbot der Sterbehilfe verfolge legitime Ziele gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK: Schutz des Lebens und vulnerabler Personen vor Missbrauch, die Wahrung der ethischen Integrität des ärztlichen Berufsstandes und den Schutz der grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen bezüglich Leben und Sterben. Diese Ziele wögen schwer und das generelle Verbot sei ein verhältnismäßiges Mittel, um sie zu erreichen. Die Kammer hob hervor, dass mit einer Legalisierung Risiken verbunden seien – etwa Druck auf verletzbare Kranke, ihr Leben vorzeitig zu beenden, oder mögliche Missbräuche – und dass komplexe politische und organisatorische Fragen (z.B. Ausbildung von Ärzten, Ressourcen für Palliativversorgung, Kohärenz des Strafrechts) zu bewältigen wären. Angesichts dieser Unsicherheiten sei es gerechtfertigt, wenn ein Staat sich für ein vollständiges Verbot entscheidet. Eine spezielle positive Pflicht des Staats, aktive Sterbehilfe zu legalisieren, bestehe nach Ansicht des Gerichtshofes nicht. Auch die Diskriminierungsrüge aus Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK wies das Gericht zurück. Die Verweigerung oder der Abbruch einer Behandlung in Situationen am Lebensende sei untrennbar mit dem Recht auf freie und informierte Zustimmung verbunden und nicht mit einem Recht auf Hilfe beim Sterben gleichzusetzen. Von der Ärzteschaft sei dies weithin anerkannt und befürwortet, und auch im Oviedo-Übereinkommen des Europarats sei dies festgelegt. Außerdem sei die Ablehnung oder der Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen in den meisten Mitgliedstaaten zulässig. Das Gericht vertrat daher die Auffassung, dass die behauptete unterschiedliche Behandlung der beiden Kategorien objektiv und vernünftig gerechtfertigt war.

- c) *Bewertung* Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.2.2020 (2 BvR [2347/15](#)) ist die Rechtslage in Deutschland zur Suizidbeihilfe neu zu fassen. Das BVerfG erkannte in seiner Entscheidung ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) an, einschließlich der Freiheit, hierfür die freiwillige Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Durch dieses Urteil wurde der frühere Straftatbestand des § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Suizidhilfe unter Strafe stellte, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Auch wenn der EGMR im Ergebnis kein Recht auf assistierten Suizid zuspricht, betont er, dass die individuelle Autonomie im Sterbeprozess Teil des Schutzbereichs von Art. 8 EMRK ist. Gleichzeitig erkannte der Gerichtshof an, dass trotz des Fehlens eines europäischen Konsenses es einen europäischen Trend zur Entkriminalisierung der ärztlich assistierten Selbsttötung gibt, insbesondere im Hinblick auf Patienten mit unheilbaren Krankheiten. Der EGMR erinnerte auch daran, dass er im Fall [M. gegen Belgien](#) (78017/17, 4.10.2022)¹⁶ ausdrücklich bestätigte, dass die Legalisierung professioneller Sterbehilfe für sich genommen keine Konventionsverletzung, insbesondere nicht von Art. 2 EMRK, dem Recht auf Leben, darstellt, wenn diese mit angemessenen Sicherungsmaßnahmen einher geht.

21. P.M. gegen Spanien

[P.M. gegen Spanien](#), 15541/20, GK, 17.9.2024, Verletzung von Art. 8, 9 EMRK wegen Missachtung von Entscheidungen, die anerkanntermaßen von der Patientin getroffen worden war (Patientenautonomie) und nicht entsprechend prozessual abgesichert war.

- a) *Sachverhalt* Die Beschwerde betrifft eine medizinische Behandlung, einschließlich dreier Bluttransfusionen, die gegen den Willen der Beschwerdeführerin, einer bekennenden Zeugin Jehovas, durchgeführt wurde. Zeugen Jehovas sind der religiösen Überzeugung, unter keinen Umständen Bluttransfusionen erhalten zu dürfen. Nachdem der Beschwerdeführerin, die 1970 geboren wurde, 2017 zu einer Operation geraten worden war, ließ sie eine Patientenverfügung registrieren, in der sie festhielt, dass sie eine Bluttransfusion jeglicher Art in jeder Gesundheitssituation ablehnt, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Sie hielt aber auch fest, dass sie jede medizinische Behandlung akzeptieren

¹⁶ Siehe dazu auch den Bericht des Jahres 2022 von Andreas Kulick, [Bericht ueber die Rechtsprechung des EGMR 2022 andere Staaten Blocksatz.pdf](#).

würde, die keine Verwendung von Bluttransfusionen beinhaltet. Die Patientenverfügung wurde im entsprechenden offiziellen digitalen Register abgespeichert.

Im Jahr 2018 wurde die Beschwerdeführerin mit schweren Blutungen in ihr örtliches Krankenhaus eingeliefert. Als man ihr eine Bluttransfusion vorschlug, unterzeichnete sie eine Erklärung, in der sie eine solche Behandlung ablehnte. Sie wurde in der Folge in ein anderes Krankenhaus in La Paz verlegt, das dafür bekannt ist, Behandlungsformen anzubieten, die keine Bluttransfusionen beinhalten. Im Krankenwagen auf dem Weg dorthin rief der Arzt, der die Beschwerdeführerin begleitete, die Ärzte in La Paz an, um sie über die Schwere ihres Zustands zu informieren. Im Lichte dessen baten die Ärzte noch während des Transportes der Beschwerdeführerin den diensthabenden Richter per Fax dringend um Anweisungen, was bei Ankunft der Patientin im Krankenhaus zu tun sei. Sie wiesen darauf hin, dass sie eine Zeugin Jehovas sei, dass sie mündlich zum Ausdruck gebracht habe, dass sie jede Art von Behandlung ablehne und dass ihr Zustand bei ihrer Ankunft sehr instabil sein würde. Der Richter, der weder die Identität der Klägerin noch ihre genauen Wünsche kannte, genehmigte innerhalb einer Stunde alle medizinischen Maßnahmen, die erforderlich waren, um ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit zu retten. Als der Krankenwagen zusammen mit den medizinischen Unterlagen der Beschwerdeführerin in La Paz eintraf, hatte der diensthabende Richter bereits eine uneingeschränkte Genehmigung für die Behandlung erteilt. Da es sich um einen Notfall handelte, wurde das übliche Einwilligungsprotokoll im Krankenhaus nicht eingehalten. Ihre elektronisch hinterlegte Patientenverfügung wurde nicht mit einbezogen. Die Beschwerdeführerin wurde am gleichen Tag operiert und erhielt drei Bluttransfusionen. Sie wurde weder über die Entscheidung des Richters noch über das Verfahren informiert. Dies unterblieb, obwohl sie laut Krankenakte „bei Bewusstsein, orientiert und kooperativ“ war, als sie in den Operationssaal gebracht wurde. Die Beschwerdeführerin, die der Meinung war, dass sie ohne Bluttransfusionen behandelt werden sollte, wiederholte ihre Ablehnung von Bluttransfusionen nicht und verwies auch nicht auf ihre mehrfach schriftlich niedergelegte Ablehnung. Unter Berufung auf die Art. 8 und 9 der Konvention rügte die Beschwerdeführerin, dass ihre Ablehnung bestimmter medizinischer Behandlungen zwar in mehreren einschlägigen Dokumenten eindeutig festgestellt worden war, ihr eindeutiger Wille jedoch missachtet worden war.

- b) *Erwägungen des EGMR* Die Große Kammer sah einstimmig einen Verstoß gegen Art. 8 im Lichte von Artikel 9 EMRK. Dem religiösen Aspekt der Beschwerde wurde durch Auslegung und Anwendung von Art. 8 im Lichte von Art. 9 EMRK Rechnung getragen. Der Gerichtshof hat sich im Bereich der Autonomie von Patienten der prozessualen Seite des Rechts zugewandt und betont, dass die Entscheidungen, die anerkanntermaßen von Patienten und Patientinnen gefällt werden können, auch entsprechend prozessual abgesichert sein müssen.

Der Gerichtshof hat dargelegt, wie in einer Notfallsituation die Autonomie eines Patienten mit seinem Recht auf Leben in Einklang zu bringen ist. Die Entscheidung, eine lebensrettende Behandlung abzulehnen, müsse „klar, spezifisch und eindeutig“ sein und „die aktuelle Position des Patienten in dieser Angelegenheit wiedergeben“. Gab es vernünftige Gründe, an einem dieser Aspekte zu zweifeln, so waren die Angehörigen der Gesundheitsberufe verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um herauszufinden, was die Patientin wünscht. In Ihrem zustimmenden Sondervotum betont die spanische Richterin, dass sichergestellt werden müsse, dass alle Krankenhäuser, in die ein Patient verlegt werden könnte, über Computersysteme Zugang zu den elektronisch abgespeicherten Patientenverfügungen haben.

- c) *Bewertung* Unter Rekurs auf seine bisherige Rechtsprechung zur Entscheidungsfreiheit am Lebensende und unter dem Aspekt der staatlichen Pflicht auf Schutz des Lebens nach Art. 2 EMRK betonte der Gerichtshof die Notwendigkeit solider rechtlicher und institutioneller Garantien im maßgeblichen Entscheidungsprozess, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung von solcher Tragweite eindeutig, unmissverständlich, frei und in Kenntnis der Sachlage getroffen wird. Die Person muss sich der Tragweite dessen, was sie verlangt, wirklich bewusst sein und muss vor Druck und Missbrauch geschützt werden. Der EGMR formulierte auch Anforderungen an das System von Patientenverfügungen, auf das sich die Patienten verlassen, insbesondere müsse das System effektiv funktionieren. Eine Patientenverfügung kann auch in Deutschland im Zentralen Vorsorgeregister (www.vorsorgeregister.de) der Bundesnotarkammer registriert werden. Seit dem 1. Januar 2023 können neben Betreuungsgerichten auch Ärzt:innen Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister nehmen.

22. Affaire Executiv von de Moslims van Belgie u.a. gegen Belgien

[Affaire Executiv von de Moslims van Belgie u.a. gegen Belgien](#), 16760/22, 13.2.2024, Verbot des Schächtens ohne Betäubung aus Tierschutz mit Religionsfreiheit aus Art. 9 und 14 EMRK vereinbar.

- a) *Sachverhalt* Der Gerichtshof hatte über die Vereinbarkeit eines Verbots der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung zu entscheiden, das die reversible Betäubung bei rituellen Schlachtungen vorsieht. Die Beschwerdeführenden sind zum einen Organisationen, die Muslime in Belgien vertreten, und zum anderen dreizehn belgische Staatsangehörige muslimischen und jüdischen Glaubens. Das belgische Verfassungsgericht hatte den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Im Jahr 2020 stellte dieser fest, dass das EU-Recht es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, Vorschriften zu erlassen, die ein reversibles, nicht-tödliches Betäubungsverfahren im Zusammenhang mit rituellen Schlachtungen vorschreiben.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof sah in der belgischen Gesetzgebung keinen Verstoß gegen Art. 9 oder 14 EMRK. Der Gerichtshof hatte zu prüfen, ob der Tierschutz mit einem der in Art. 9 Abs. 2 EMRK genannten legitimen Ziele in Verbindung gebracht werden kann. Zu diesem Punkt räumte er zunächst ein, dass die EMRK im Gegensatz zum EU-Recht den Schutz von Tieren nicht als allgemeines Ziel kennt. Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, auf den sich Art. 9 Abs. 2 EMRK bezieht, kann jedoch nicht so verstanden werden, dass er ausschließlich auf den Schutz der Menschenwürde in den Beziehungen zwischen den Individuen abzielt. Unter Betonung des inhärent evolutiven Charakters der Konvention stellte der Gerichtshof fest, dass der Tierschutz mit dem Konzept der öffentlichen Moral verknüpft werden kann und somit ein legitimes Ziel gemäß Artikel 9 Abs. 2 EMRK darstellt. Da der Fall die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionen und eine Frage betraf, in der es keinen eindeutigen Konsens zwischen den Mitgliedstaaten gab, sondern eine erkennbare, allmähliche Entwicklung hin zu einem stärkeren Schutz des Wohlergehens der Tiere, stellte der Gerichtshof fest, dass der Ermessensspielraum des Staates nicht eng sein konnte. Darüber hinaus wurde die Tatsache, dass keine Maßnahmen im Hinblick auf Jagd oder Fischerei ergriffen wurden, nicht als diskriminierend angesehen.

- c) *Bewertung* In der Entscheidung wird erstmals die Schutzwürdigkeit des Tierwohls für eine Einschränkung der Religionsfreiheit anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einem Urteil von 2002 (1 BvR 1783/99) § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes dahingehend ausgelegt, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.

23. P. u.a. gegen San Marino

[P. u.a. gegen San Marino](#), 24622/22, 29.8.2024, kein Verstoß gegen Art. 8, 14 EMRK, Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 12 für die Auswirkungen der Weigerung von Beschäftigten im Gesundheitswesen, sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

- a) *Sachverhalt* Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um eine Gruppe von Beschäftigten im Gesundheitswesen, die sich weigerten, sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die Fakten beziehen sich auf den Zeitraum Frühjahr 2021. Infolge der Weigerung waren die Beschwerdeführenden von einer oder mehreren Maßnahmen betroffen, die hauptsächlich mit ihrer Beschäftigung zusammenhingen. Dazu gehörte u. a. die Versetzung und zeitweilige Suspendierung, wobei eine Unterhaltsbeihilfe (*suspension allowance*) gewährt wurde.
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof befand die Rügen nach Artikel 14 und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 für offensichtlich unbegründet und lehnte diese Beschwerden daher als schon nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig ab. Soweit sich die Beschwerden auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben) stützten, wurden die Beschwerden – mit Ausnahme der Beschwerde des Beschwerdeführers Nr. 25 – zwar für zulässig erachtet. Der Gerichtshof stellte jedoch keinen Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest. Zu Art. 8 EMRK führte der Gerichtshof u.a. aus, dass die Beschwerdeführer nicht erklärt hätten, inwiefern sie von den Maßnahmen emotional betroffen waren oder inwiefern ihre Würde beeinträchtigt war.

Die Kammer hielt fest, dass die Impfung selbst nicht obligatorisch war, und zum anderen, dass die Maßnahmen, die ergriffen wurden, nachdem sich die Beschwerdeführenden gegen eine Impfung entschieden hatten, rechtmäßig waren. Die Kammer wies ferner darauf hin, dass die von den Beschwerdeführenden erlittenen Verluste eine unvermeidbare Folge eines außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Kontexts einer globalen Pandemie gewesen seien. Die Staaten hatten die Verpflichtung, das Leben der

Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schützen. Es sei unbestreitbar, dass ungeimpfte Personen sowohl anfälliger für die Infektion als auch in der Lage gewesen seien, das Virus zu verbreiten.

Das Tragen von Masken und das Einhalten des Schutzabstands als vorübergehende Maßnahmen während einer weltweiten Pandemie waren Maßnahmen von begrenzter Intensität. Es sei nicht unangemessen gewesen, die Maßnahmen in Bezug auf geimpfte Personen, die weniger gefährdet gewesen seien, zu mildern, sie aber für Personen wie die Beschwerdeführenden, die weiterhin gefährdet seien und für andere ein Risiko darstellten, beizubehalten, so dass eine solche Maßnahme nicht als diskriminierend angesehen werden könne.

- c) *Bewertung* Eine ganze Reihe von Beschwerden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die eine große Zahl von Lebensbereichen betreffen, sind vor noch dem EGMR anhängig.¹⁷ Gegen Deutschland sind Beschwerden gegen die sog. Schulschließungen anhängig ([M.C.K. und M.H.K.-B.](#), 26657/22). Gerügt werden dort Verletzungen des Rechts auf Bildung aus Art. 2 ZP 1 sowie Art. 8 EMRK.

Insgesamt scheint der Gerichtshof sich in Bezug auf die Pandemie stark am Prinzip der Subsidiarität zu orientieren. San Marino hatte zu Beginn der Pandemie einen Notstand nach Art. 15 EMRK erklärt¹⁸, der jedoch nicht mehr für den hier fraglichen Zeitraum aufrechterhalten wurde. Bemerkenswert ist, dass der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK in der Sache prüft, in jedoch im Ergebnis ablehnt. Dort, wo Maßnahmen emotional stark belastend waren sind also Verstöße auch im Pandemiekontext jedenfalls nicht ausgeschlossen.

24. Z. gegen Griechenland (Nr. 3)

[Z. gegen Griechenland](#), 57246/21, 4.6.2024, Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, Staatshaf-tungsrecht im Bereich von Fehlern der Justiz.

- a) *Sachverhalt* Der Fall betrifft die Unzulässigkeit einer Klage des Beschwerdeführers gegen den griechischen Staat vor den Verwaltungsgerichten. Der Beschwerdeführer

¹⁷ Siehe dazu auch das 19 Seiten (Stand Oktober 2024) umfassende Factsheet zu den Fällen, [FS Covid ENG](#).

¹⁸ [Derogations Covid-19 - Treaty Office](#).

begehrte Schadenersatz für einen angeblich fehlerhaften Beschluss des Kassationsgerichts in einem früheren Zivilverfahren.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der EGMR stellte fest, dass das oberste Verwaltungsgericht die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen hatte, da es seine Rechtsprechung geändert und den Zugang des Beschwerdeführers zu einem Gericht unzumutbar beschränkt hatte. Damit wurde gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen.
- c) *Bewertung* Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Staat für justizielle Fehlentscheidungen wird hier bejaht. Das Urteil hält fest, dass eine neue Auslegung nationalen Rechts durch ein Höchstgericht, die zu einer erstmaligen Unzulässigkeitserklärung führt und den Zugang zu einem Gericht für unbestimmte Zeit versperrt, eine Verletzung von Art. 6 EMRK darstellen kann. Maßgeblich für den EGMR hier, dass die Änderung in der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung gänzlich unvorhersehbar war. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine klare Entwicklung der Rechtsprechung erkennbar ist und die neue Auslegung eine unüberwindbare Hürde für zukünftige Entschädigungsansprüche schafft. Das Urteil ist beachtenswert, da in Deutschland das Staatshaftungsrecht in weiten Teilen richterrechtlich geprägt ist.

Siehe dazu auch *Breuer*, Staatshaftung für judikatives Unrecht, Eine Untersuchung zum deutschen Recht, zum Europa- und Völkerrecht (2011).

IX. Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention

Der Fall D. A. gegen Portugal und 32 andere (oben Fall Nr. 3) betraf die Frage der territorialen Zuständigkeit nach Art. 1 EMRK im Klimakontext. Während der Gerichtshof eine territoriale Zuständigkeit für den Heimatstaat der Beschwerdeführenden, Portugal, bejahte, sah er die fehlende extraterritoriale Zuständigkeit der übrigen 32 beschwerdegenerischen Staaten.

25. Ukraine gegen Russland (Krim)

[Ukraine gegen Russland \(Krim\)](#), 20958/14 und 38334/18, GK, 25.6.2024.

Der Gerichtshof stellte in dem Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 33 EMRK fest, dass Russland in Bezug auf die Vorgänge um die Annexion der Krim für eine Vielzahl von systemischen Verletzungen der EMRK verantwortlich ist. Er forderte Russland nach Art. 46 EMRK auf, konkrete Maßnahmen zur sicheren Rückkehr von Gefangenen zu ergreifen.

- a) *Sachverhalt* In den beiden verbundenen Staatenbeschwerdeverfahren geht es um die Verantwortlichkeit Russlands für systemische Konventionsverletzungen im Zusammenhang mit den Ereignissen, die zur völkerrechtswidrigen Annexion der Krim führten, sowie für das Verhalten Russlands nach der Annexion im März 2014. Die Entscheidung zur Zulässigkeit im Verfahren im Jahr 2021 betraf den Anwendungsbereich der Konvention gem. Art. 1 EMRK unmittelbar vor und seit der Annexion der Krim durch Russland.¹⁹
- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof stellte fest, dass Russland für eine umfangreiche Verwaltungspraxis von Konventionsverstößen verantwortlich ist, insgesamt elf verschiedene Garantien der EMRK sind betroffen und verletzt (Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14 und 18) sowie gegen Art. 1 und 2 des Prot. 1 und Art. 2 Prot. 4.

Im Urteil verfolgt der EGMR den Ansatz, humanitäres Völkerrecht zur Auslegung der EMRK heranzuziehen. Weil die Krim völkerrechtlich als besetztes Gebiet gilt, wandte das Gericht die Haager Landkriegsordnung und Vierte Genfer Konvention an, die der Besatzungsmacht Grenzen setzen. Insbesondere betonte der EGMR, dass nach den Regeln der Besatzung ein Gebiet zwar faktisch kontrolliert wird, aber die bestehende Rechtsordnung grundsätzlich fortgelten muss, solange nicht zwingende Gründe eine Änderung erfordern. Vor diesem Hintergrund beurteilte er kritisch, dass Russland ab März 2014 die ukrainische Rechts- und Gerichtsordnung auf der Krim vollständig durch russisches Recht ersetzt hatte. Das auf der Krim nach der von Russland sogenannten „Beitrittsvereinbarung“ (18. März 2014) eingerichtete russische Gerichtssystem kann nicht als „gesetzmäßig errichtet“ im Sinne von Art. 6 EMRK angesehen werden. Daraus resultierte ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK. Der EGMR stellte klar, dass Rechtsakte einer Besatzungsmacht, die gegen *ius in bello* (Besatzungsrecht) verstoßen, keine Geltung im Sinne der EMRK beanspruchen können. Viele der festgestellten Konventionsverletzungen gründen genau hierauf – etwa Eingriffe in Rechte, die „nicht im Einklang mit dem Gesetz“ erfolgten, weil das zugrundeliegende russische Recht auf der Krim völkerrechtswidrig war.

¹⁹ Siehe hierzu den Bericht über die Rechtsprechung des EGMR aus dem Jahr 2021 von Andreas Kulick: abrufbar unter [Microsoft Word - EGMR Bericht 2021_Kulick_Endversion.docx](#)

Weitere festgestellte Verletzungen betrafen insbesondere rechtswidrige Tötungen und das Verschwindenlassen von ukrainischen Aktivisten (Art. 2), Folter und Misshandlung von Festgenommenen (Art. 3) und willkürliche Verhaftungen (Art. 5). Durch weit verbreitete Zwangseinbürgerungen in die russische Staatsbürgerschaft (Art. 8) stellte das Gericht jeweils einen schweren Eingriff in das Privatleben fest, da den Betroffenen eine „unmögliche Wahl“ aufgezwungen wurde: entweder den russischen Pass samt Konsequenzen hinnehmen oder durch Ablehnung erhebliche Nachteile in Kauf nehmen.

Weiter dokumentierte der EGMR die Unterdrückung der ukrainischen Sprache und Medien (Art. 10, Art. 2 Prot. 1), die Behinderung der Reisefreiheit zwischen der Krim und der Ukraine (Art. 2 Prot. 4), die Einschüchterung religiöser und ethnischer Minderheiten – namentlich der Krimtataren – sowie die Enteignung von Eigentum regimiekritischer Personen ohne Entschädigung.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die allgemeinen Grundsätze aus seiner Rechtsprechung für den Erlass von konkreten Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 46 EMRK auch auf Staatenbeschwerdeverfahren anwendbar sind. In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles, insbesondere der Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 18 in Verbindung mit Art. 8 EMRK, muss der beklagte Staat alle Maßnahmen ergreifen, um so schnell wie möglich die sichere Rückkehr von Gefangenen zu gewährleisten, die von der Krim in Strafvollzugsanstalten auf dem Gebiet der Russischen Föderation überstellt worden waren.

- c) *Bewertung* Das Urteil ist eines der längsten Urteile des Gerichtshofs überhaupt. Das Urteil dokumentiert das Unrecht und schafft einen völkerrechtlichen Befund, der für zukünftige Verfahren bedeutsam sein kann. Der EGMR erkannte an, dass Russland auf der Krim seit 2014 systemisch Menschenrechte verletzt. Zwar ist Russland seit September 2022 nicht mehr Vertragspartei der EMRK, doch entbindet dies nicht von der Verantwortung für Verstöße während der Geltungsdauer der EMRK.

Der EGMR festigt seine Rechtsprechung zur extraterritorialen Anwendung der EMRK.

Ein zentraler Aspekt ist der Umgang mit völkerrechtswidrigen Gebietsannexionen und deren Nichtanerkennung im Recht. Der Gerichtshof hat hier die Wertungen des humanitären Völkerrechts, das nicht Teil seines Prüfungsmaßstabes ist, in die Auslegung der

EMRK einfließen lassen. Deutschland vertritt völkerrechtlich die Nichtanerkennung der illegalen Annexion der Krim. Der EGMR-Unrechtsbefund liefert hierfür juristische Rückendeckung auf menschenrechtlicher Ebene, indem er feststellt, dass Rechtsakte der Besatzungsmacht (z.B. Einführung russischer Gerichte und Gesetze) keine Legitimität besitzen. Etwaige Ansprüche von deutschen Staatsbürgern (z.B. Eigentumsverluste auf der Krim oder Schadensersatz wegen Menschenrechtsverletzungen) könnten durch das EGMR-Urteil untermauert werden – indem es die Rechtswidrigkeit russischer Maßnahmen klar konstatiert.

Eine Neuerung ist die Anwendung von konkreten Maßnahmen auf der Grundlage von Art. 46 EMRK auch in Staatenbeschwerdeverfahren. Diese ist für eine Verfahrensform, die dem auch und vor allem dem Schutz von individuellen Menschenrechten dient, stimmig und begrüßenswert, auch wenn derzeit keine Aussicht auf Befolgung besteht.

X. Verfahrensrecht der EMRK und Protokoll 16-Verfahren

Im Fall KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz (Nr. 1) wies der EGMR die Individualbeschwerden vier älterer Frauen wegen fehlender **Opfereigenschaft nach Art. 34 EMRK** ab, erkannte aber dem Verein KlimaSeniorinnen ausnahmsweise die Beschwerdebefugnis zu. Das Urteil präzisiert hohe Anforderungen an die Opfereigenschaft im Klimabereich (siehe auch Fall Nr. 2., C. gegen Frankreich) und anerkennt erstmals unter bestimmten Voraussetzungen eine **klimabezogene Verbandsklage**. Im Fall D. A. gegen Portugal und 32 andere (oben Fall Nr. 3) betonte der Gerichtshof ohne Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung, dass auch im Bereich Klima der nationale Rechtsweg nach Art. 35 EMRK zu beschreiten ist.

In Fall F. u .a. gegen Polen (Nr. 5) betonte der Gerichtshof, dass eine Klage, die im Zusammenhang mit **Öffentlichkeitsarbeit** erfolgt, hier Klimaschutz, **nicht missbräuchlich** im Sinne des Art. 35 EMRK ist.

In einem Fall gegen Zypern (Nr. 19) waren Schutzsuchende durch sog. **Pushbacks** an der Einreise gehindert worden. Diese sind schwer zu beweisen. Hier wies der Gerichtshof die Einrede der **fehlenden Erschöpfung des Rechtswegs** Zyperns zurück. Weil kein innerstaatliches Verfahren stattgefunden hatte, hielt der EGMR selbst eine Anhörung ab und stellte den Sachverhalt fest.

Im Fall Ukraine gegen Russland (siehe oben Nr. 26) dehnte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu **Art. 46 EMRK zu konkret zu ergreifenden Einzelmaßnahmen**, die sich direkt aus dem Urteil ergeben, auf Staatenbeschwerdeverfahren aus und ordnete konkret die Rückführung von Strafgefangenen an, die rechtswidrig von der Krim nach Russland verlegt worden waren.

Die Frage eines **Notstandes nach Art. 15 EMRK** war in drei Fällen ein Hintergrund. Im Bereich Klimaproteste (D. gegen Frankreich, oben Fall Nr. 4) war ein Notstand wegen islamischem Terrorismus nicht geeignet, um präventive Maßnahmen gegen Klimaproteste zu rechtfertigen. Im Bereich Immunität (A.S.A. gegen die Türkei, oben Fall Nr. 9) war ein Notstand in der Türkei ebenfalls erklärt worden, trotzdem war die unzureichende Berücksichtigung der Immunität als Verfahrenshindernis nicht im Einklang mit der Konvention.

Hingegen betonte der Gerichtshof im Fall P. u.a. gegen San Marino (oben Nr. 23) den **Ausnahmeharakter der Covid-19 Pandemie**. San Marino hatte, wie andere neun von den damals noch 47 Mitgliedsstaaten der EMRK, während der Pandemie von Art. 15 EMRK Gebrauch gemacht.²⁰ Jedoch galt die Notstandserklärung nicht mehr für den Zeitraum, in dem die Maßnahmen im berichteten Fall angesiedelt waren.

26. A.L. und E.J. gegen Frankreich

[A.L. und E. J. gegen Frankreich](#), 44715/20 u. 47930/21, 24. 9. 2024, Unzulässigkeit zweier Beschwerden aufgrund von Erfassung und Weitergabe von Ende-zu-Ende verschlüsselter Daten aus dem System EncroChat durch Frankreich an Großbritannien aufgrund mangelnder Rechtswegerschöpfung nach Art. 35 Abs. 1, 4 EMRK.

- a) *Sachverhalt* Die Beschwerdeführer, britische Staatsangehörige, rügten die von französischen Behörden durchgeführte Datenerfassung über das EncroChat-Netzwerk und die Weitergabe dieser Daten an britische Behörden. EncroChat war ein in Europa ansässiger Kommunikationsanbieter, der abhörsichere Mobiltelefone und eine Infrastruktur für Ende-zu-Ende-verschlüsselten OTR-Nachrichtensofortversand (EncroChat) anbot. Frankreich hatte mehr als 30.000 Encrochat-Nutzer pauschal überwacht. Die Daten wurden im Rahmen von Ermittlungen, mit denen französische Ermittler unter der Aufsicht französischer Richter und Staatsanwälte betraut waren, durch einen Hack aus der

²⁰ Während der COVID-19-Pandemie haben Albanien, Armenien, Estland, Georgien, Lettland, Moldau, Nordmazedonien, Rumänien, San Marino und Serbien von ihrem Recht Gebrauch gemacht, gemäß Artikel 15 EMRK eine Notstandsderogation zu erklären, [Derogations Covid-19 - Treaty Office](#).

Ferne abgerufen; der Abruf erfolgte von französischem Hoheitsgebiet aus und der Hack wurde von einem dortigen Server aus gestartet. Die Abrufmaßnahme entfalteten einen Teil ihrer Wirkungen außerhalb des französischen Hoheitsgebiets, indem sie den Fernzugriff auf Daten von im Ausland befindlichen Mobiltelefonen ermöglichte.

Die Entscheidung betraf die Datenerfassung und -weitergabe im Kontext strafrechtlicher Ermittlungen und die damit verbundenen Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Übermittlung der Daten erfolgte aufgrund einer vom Vereinigten Königreich am 11. März 2020 erlassenen Europäischen Ermittlungsanordnung (EIO). Die Beschwerdeführer hatten vor französischen Gerichten keinen Rechtsbehelf eingelegt.

- b) *Erwägungen des EGMR* Der Gerichtshof wies die Beschwerden als unzulässig ab, da die Beschwerdeführer die ihnen offenstehenden nationalen Rechtsmittel in Frankreich gegen den Datenaustausch nicht genutzt hatten. Nach französischem Recht, das EU-Sekundärrecht umsetzt, hätten die Antragsteller den Ausschluss der durch die Vollstreckung der EEA vom 11. März 2020 erlangten Beweismittel unter denselben Bedingungen und nach denselben Verfahren wie eine Person, gegen die in Frankreich ein Ermittlungsverfahren läuft, beantragen können. Dies hätte zu einem Beweisverwertungsverbot führen können. Weder der Umstand, dass die Beschwerdeführer außerhalb Frankreichs lebten, noch der Umstand, dass sie sich nicht frei dafür entschieden hatten, sich der Gerichtsbarkeit des beklagten Staates zu unterwerfen, konnten sie von ihrer Pflicht befreien, die ihnen in diesem Staat zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe auszuschöpfen.
- c) *Bewertung* Mithilfe der umfangreichen Daten aus der französischen Encrochat-Überwachung wurden bisher in ganz Europa mehrere Tausend Menschen festgenommen. Auch deutsche Ermittler bekamen Zugang zu den Daten, über 2.000 Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet. In der Rechtssache A.L. und E.J. begründete der Gerichtshof seine Schlussfolgerung zur Notwendigkeit, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Frankreich auszuschöpfen, mit der Rechtsprechung des EuGHs, wonach die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Achtung des in Art. 47 der EU-Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit dem Erlass und der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sicherzustellen. Der EuGH (Große

Kammer) hatte am 30. April 2024 im Fall M.N. (C-670/22) entschieden, dass eine Behörde, die mit einer Europäischen Ermittlungsanordnung Beweismittel anfordern will, nicht prüfen darf, ob das Verfahren im anderen EU-Staat, in dem diese Beweise gesammelt wurden, rechtmäßig war – sofern die Beweismittel dort bereits bei den zuständigen Behörden vorliegen. Das Vorabentscheidungsverfahren wurde von einem deutschen Gericht initiiert (siehe dazu u.a. NJW 2024, 1723 mit Anmerkung von Gaede, siehe auch Besprechung von Beukelmann, NJW 2024, 344.) Damit folgt der EGMR der Auslegung des EuGHs dahingehend, dass es erforderlich ist, den innerstaatlichen Rechtsbehelf im Staat, der eine Ermittlungsanordnung vollstreckt, auszuschöpfen. (Vgl. jedoch hierzu auch Fall Nr. 7 in diesem Bericht).

27. Estland (Einstellung durch Staatsanwaltschaft kein „Freispruch“)

[P16-2023-002](#), 10.2.2024, Art. 4 Zusatzprotokoll Nr. 7.

Gegenstand der Anfrage war, ob ein Freispruch im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des ZP7 dahingehend ausgelegt werden kann, dass er eine Anordnung der Staatsanwaltschaft umfasst, mit der – nach Würdigung des Sachverhalts bezüglich eines Verdachts einer Straftat und der diesbezüglichen Beweismittel – das strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil die Staatsanwaltschaft der Auffassung ist, dass der Beschuldigte die Straftat nicht begangen hat oder die vom Beschuldigten begangene Handlung nicht den Tatbestand einer Straftat erfüllt. Der Gerichtshof verweist auf seine ständige Rechtsprechung wonach die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft in der Regel weder eine Verurteilung noch einen Freispruch im Sinne des Art. 4 ZP 7 darstellt.

28. Rumänien (Anti-Korruptionsgesetzgebung)

[P16-2024-001](#), 28.6.2024, Art. 6 und Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1.

In Rumänien wurde 2007 im Zuge des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union ein System zur Bewertung und Kontrolle des Vermögens eines Teils des öffentlichen Dienstes eingeführt. Der Gerichtshof lehnte die Anfrage nach Zusatzprotokoll Nr. 16 unter Hinweis auf eine gefestigte Rechtsprechung zu Art 6 EMRK und dessen Anwendungsbereich (zivilrechtliche Ansprüche, strafrechtliche Anklagen) ab. Die Ablehnung erfolgte auch vor dem Hintergrund des anhängigen Verfahrens im Fall [P. gegen Rumänien](#) (17985/18), in dem ähnlichen Fragen behandelt würden. Der Beschwerdeführer rügt Verstöße gegen Art. 6 EMRK. Er war zur Zeit der

Ereignisse Chef eines Bezirkspolizeiamtes. Auf Grundlage der oben genannten Gesetzgebung, die sich gegen Korruption richtet, habe er die Beweislast für die rechtmäßige Herkunft seines Vermögens zu tragen.

29. Rumänien (Entlassung einer Richterin wegen Nichtteilnahme an Begutachtung ihrer psychischen Gesundheit)

P16-2024-002 , 20.12.2024, Art. 8 EMRK.

Dem Gutachtenantrag nach Zusatzprotokoll Nr. 16 zu Grunde lag hier die Entlassung einer Richterin aus dem Amt wegen Nichterscheinens im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung zur Frage, ob sie an einer psychischen Erkrankung leidet, die sie daran hindern würde, ihre Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zum Anwendungsbereich des gerügten Art. 8 EMRK erinnerte der Gerichtshof daran, dass sich aus Art. 8 EMRK kein allgemeines Recht auf Beschäftigung ableiten lässt, jedoch auch Tätigkeiten beruflicher Art geschützt sein können, wenn u.a. eine gewisse Schwelle überschritten wurde. Zum Anwendungsbereich zitiert der Gerichtshof u.a. eine im Berichtszeitraum ergangene Unzulässigkeitsentscheidung, [P. gegen das Vereinigte Königreich](#), (23570/22), 3.9.2024. Der zitierte Fall betraf einen Parlamentarier, der mit Vorwürfen zu Lobby-Tätigkeiten im Amt konfrontiert worden war und sich zum Rücktritt von seinem Amt gezwungen sah. Der Gerichtshof sah hier den Schutzbereich von Art. 8 EMRK nicht als eröffnet an.

In der Entscheidung zum Ersuchen aus Rumänien wurde die spezifisch einschlägige Rechtsprechung zur Entlassung von Richter:innen referiert.

D. Verzeichnis der berichteten Fälle und Gutachtenverfahren mit Stichworten und einschlägigen Konventionsrechten

Klima (Fälle 1 bis 5)

[Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen die Schweiz](#), 53600/20, GK, 9.4.2024, Verstöße gegen Art. 8, Art. 6 Abs. 1 EMRK im Bereich **Klima**, Orientierung der Opfereigenschaft nach Art. 34 EMRK an Aarhus-Konvention, **Verbandsklage**.

[C. gegen Frankreich](#), 7189/21, GK, 9. 4. 2024, Unzulässigkeit wegen mangelnder **Opfereigenschaft nach Art. 34 ERMK im Bereich Klima**.

[D.A. u.a. gegen Portugal und 32 weitere Staaten](#), 39371/20, GK, 9.4. 2024, **Territoriale Zuständigkeit** Portugals, nicht aber der 32 weiteren Staaten, Art. 1 EMRK **im Bereich Klima**; Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Portugal wegen mangelnder Rechtswegerschöpfung nach Art. 35 EMRK.

[D. gegen Frankreich](#), 34749/16 und 79607/17, 16.5.2024, präventiver Hausarrest gegen **Klimaaktivisten**, Verstoß gegen Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 4 trotz Ausnahmezustands wegen Terrorismus nach Art. 15 EMRK.

[F. u.a. gegen Polen](#), 25344/20 u.a., 20.6.2024, Umgang mit Klimaprotesten, Verstöße gegen Art. 5 und 10 EMRK; kein Missbrauch nach Art. 35 Abs. 3 EMRK bei durch Öffentlichkeitsarbeit motivierte Beschwerde.

Strafrecht, Strafverfahrensrecht (Fälle Nr. 6 bis 12)

[W.B. ./ gegen die Schweiz](#), 43868/18 et 25883/21, 20.2.2024, Verletzungen von Art. 14 und Art. 8, sowie 13 EMRK – **strukturelle Diskriminierung, Racial Profiling**.

[P. gegen Russland](#), 33696/19, 13.2.2024, Verletzung von Art. 8 EMRK in Bezug auf Verpflichtung für Anbieter, Internetkommunikation und zugehörige Verkehrsdaten auf Vorrat zu speichern und den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Daten zu gewähren, einschließlich der **Pflicht zur Entschlüsselung von Ende-zu-Ende (end-to-end encryption (E2EE)) verschlüsselten Daten**.

[H. gegen Lettland](#), 40861/22, 18.10.2024, Verstoß gegen Art. 3, 8 und 14 EMRK wegen **unzureichender Untersuchung eines hassmotivierten homophoben Angriffs**.

[A.S.A. gegen Türkei](#), 59/17, 23.4.2024, Verletzung von Art. 5 und 8 EMRK wegen Nichtbeachtung der **Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung eines Richters eines internationalen Spruchkörpers**, trotz Notstands nach Art. 15 EMRK.

[B. gegen Ukraine](#), 3016/16, 8.2.2024, Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, 3 c) EMRK wegen **unwirksamen Verzichts auf einen Rechtsbeistand**, den der Beschwerdeführer unter Drogenentzugserscheinungen leidend erklärte.

[C. gegen Italien](#), 2507/19, 23.5.2024, Verstoß gegen Art. 8 EMRK, **gerichtliche Überprüfung von Abhörmaßnahmen**, die Personen betreffen, die nicht an einem Strafverfahren beteiligt sind, muss gesetzlich ermöglicht werden.

[N. u. H. gegen das Vereinigte Königreich](#), 32483/19 u. 35049/19, GK, 11.6.2024, kein Verstoß gegen **Unschuldsvermutung** aus Art. 6 Abs. 2 EMRK durch britische **Entschädigungsregelung für Justizirrtümer**.

Familienrecht (Fälle 13 und 14)

[S. u.a. gegen Russland](#), 16206/19, 9.7.2024, Verstoß gegen Art. 8 EMRK wegen der Beendigung einer **Vormundschaft** wegen Änderung der **Geschlechtsidentität**.

[M. gegen Nordmazedonien](#), 20949/21, 14.5.2024, Verletzung von Art. 8 EMRK wegen pauschaler Verwehrung des Zugangs zu **gesundheitsbezogenen Informationen über leibliche Eltern eines adoptierten Kindes**.

Zivilrecht im Übrigen (Fall 15)

[J. Paul Getty Trust u.a. gegen Italien](#), 35271/19, 2.5.2024, keine Verletzung des Rechts aus Eigentum, Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1, durch eine Beschlagnahmungsanordnung italienischer Behörden in Bezug auf ein unrechtmäßig exportiertes **nationales Kulturgut**, das sich in den USA befindet.

Medienrecht (Fall 16)

[Sieć Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen](#), 10103/20, 21.3.2024, Verletzung von Art. 10 EMRK, dem **Recht einer Nichtregierungsorganisation auf Zugang zu Informationen** über die Tätigkeit zweier Richter des polnischen Verfassungsgerichts.

Gefahrenabwehrrecht (Fall 17)

[D. gegen Dänemark](#), 44002, 21.5.2024; Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK auf den Sachverhalt des **Bettelns** nicht eröffnet, Unzulässigkeit.

In Abgrenzung zu [L. gegen die Schweiz](#) aus dem Jahr 2021 (14065/15).

Asyl- und Migrationsrecht (Fälle 18 und 19)

[M.A. und Z.R. gegen Zypern](#), 39090/20, 8.10.2024; Verstoß gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 Zusatzprotokoll Nr. 4 sowie Art. 13 EMRK, **Pushbacks von Schutzsuchenden**.

[F.M. u.a. gegen Russland](#), 71671/16, 10.12.2024, Verletzung von Art. 4 und 14 EMRK, Verpflichtung, Frauen, die Opfer von **Menschenhandel** und Arbeitsausbeutung geworden sind, vor **Sklaverei und Zwangsarbeit** zu schützen und die gegen sie begangenen Straftaten zu untersuchen.

Öffentliches Recht im Übrigen (Fälle 20 bis 24)

[D.K. gegen Ungarn](#), 32312/23, 13.6.2024, keine Verletzung der Konvention durch ein Verbot der **Beihilfe zum Suizid**.

Vgl. auch [M. gegen Belgien](#) (78017/17, 4.10.2022)²¹: Legalisierung professioneller Sterbehilfe für sich genommen keine Konventionsverletzung, insbesondere von Art. 2 EMRK, Recht auf Leben.

[P.M. gegen Spanien](#), 15541/20, GK, 17.9.2024, Verletzung von Art. 8, 9 EMRK wegen **Missachtung von Entscheidungen (Patientenautonomie)**, die anerkanntermaßen von der Patientin getroffen worden waren und nicht entsprechend prozessual abgesichert waren.

[Affaire Executiv von de Moslims van Belgie u.a. gegen Belgien](#), 16760/22, 13.2.2024; das Verbot des Schächtens ohne Betäubung wegen **Tierschutz** ist keine Verletzung der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 und 14 EMRK.

[P. u.a. gegen San Marino](#), 24622/22, 29.8.2024, kein Verstoß gegen Art. 8, 14 EMRK, Art. 1 ZP 12 für die Auswirkungen der Weigerung von Beschäftigten im Gesundheitswesen, sich gegen **Covid-19** impfen zu lassen.

[Z. gegen Griechenland](#), 57246/21, 4.6.2024, Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, **Staatshaftungsrecht im Bereich von Fehlern der Justiz**.

²¹ Siehe dazu auch den Bericht des Jahres 2022 von Andreas Kulick, abrufbar unter [Bericht ueber die Rechtsprechung des EGMR 2022 andere Staaten Blocksatz.pdf](#).

Völkerrecht, einschließlich Anwendungsbereich der Konvention (Fall 25)

[Ukraine gegen Russland \(Krim\)](#), 20958/14 u. 38334/18, GK, 25.6.2024, Russland als Besatzungsmacht für große Vielzahl von systemischen Verletzungen der EMRK verantwortlich, konkrete Maßnahmen nach Art. 46 EMRK.

Verfahrensrecht, einschließlich Protokoll 16-Verfahren (Fälle (und Entscheidungen) 26 bis 29)

[A.L. und E.J. gegen Frankreich](#), 44715/20 u. 47930/21, 24. 9. 2024, Unzulässigkeit zweier Beschwerden aufgrund von Erfassung und Weitergabe von **Ende-zu-Ende verschlüsselter Daten** über das System **EncroChat** Frankreichs an Großbritannien aufgrund mangelnder Rechtswegerschöpfung nach Art. 35 Abs. 1, 4 EMRK.

Ablehnung einer Gutachtenanfrage aus Estland, **Einstellung des Strafverfahrens durch Staatsanwaltschaft kein „Freispruch“**, [P16-2023-002](#), 10.2.2024, Art. 4 ZP. 7.

Ablehnung einer Gutachtenanfrage aus Rumänien, **Anti-Korruptionsgesetzgebung**, [P16-2024-001](#), 28.6.2024, Art. 6 und Art. 1 ZP 1.

Ablehnung einer Gutachtenanfrage aus Rumänien, **Entlassung einer Richterin** wegen Nichtteilnahme an Begutachtung ihrer psychischen Gesundheit, [P16-2024-002](#), 20.12.2024, Art. 8 EMRK.